Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 164 (1996)

Heft: 48

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Kirchenzeitung

KIRCHE

48/1996 28. November 164. Jahr

ISSN 1420-5041. Erscheint jeden Donnerstag

Folter, Hunger, Klimawandel
Auf im kirchlichen Raum aktuelle Aspekte der Menschenrechte weist hin
Rolf Weibel 685

Folter in der christlichen Tradition: wie kann man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen? Wege der Geschichte und Wege heutiger christlicher Praxis werden aufgezeigt von
Alberto Bondolfi 686

Wir warten noch nicht zwei ganze Tage lang Zweiter Adventssonntag: 2 Petr 3,8–14 687

Ausländer im Bistum Basel
Aus dem Seelsorgerat berichtet
Brigitte Muth-Oelschner 693

Hinweise 694

Amtlicher Teil 694

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenkloster Melchtal (OW): Hl. Scholastika (L. Niederberger, 1881)

Folter, Hunger, Klimawandel

Im kirchlichen Raum wird zurzeit für alle drei im Titel angesprochenen Aspekte der Menschenrechte um Aufmerksamkeit gebeten. In der Schweiz empfehlen die drei Landeskirchen anlässlich des Menschenrechtstages vom 10. Dezember, die Aktion der Kirchen, die dieses Jahr unter dem Motto: *«Folter: Das Schweigen brechen»* steht, zu unterstützen.[1] Im Hinblick auf diese Thematik veröffentlichen wir nachstehend einen grösseren theologisch und praktisch fragenden Beitrag zur Folterproblematik.

Auf die von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) in Rom veranstaltete Regierungskonferenz hin hat der Päpstliche Rat «Cor Unum» auf Anweisung Papst Johannes Pauls II. ein Dokument mit dem Titel *«Der Hunger in der Welt. Eine Herausforderung für alle: solidarische Entwicklung»* veröffentlicht. Damit appelliert «Cor Unum» an Regierungen und internationale Organisationen, an Wissenschaftler, Erzieher, Medienexperten und an das Gewissen jedes und jeder einzelnen, zur Bekämpfung des Hungers in der Welt beizutragen. Alle sozialen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kräfte müssten mobilisiert werden, um den Hunger zu bekämpfen.

Eine Bedingung, die bei einem guten Kampf gegen Hunger und für Entwicklung, wie der Päpstliche Rat ihn sieht, zu erfüllen ist, ist ein ökologisch verantwortliches Umgehen mit der Erde. Dazu heisst es im Dokument unter anderem: «Man kann nicht eine wachsende Anzahl von Menschen satt machen wollen und gleichzeitig die Landwirtschaft schwächen. Und doch verschmutzt die Landwirtschaft derart die Umwelt (massenhafter Einsatz von Dünger, Pestiziden und Maschinen), dass sie zum Industriesektor geworden ist; eine saubere Produktionsweise ist in diesem Sektor noch nicht Wirklichkeit geworden. Umweltverschmutzung, übermässiger Konsum, Versteppung und Entwaldung gefährden neben anderen lebensnotwendigen Ressourcen Luft, Wasser, Böden und Wälder. Innerhalb von fünfzig Jahren wurde die Hälfte des tropischen Regenwaldes angeholzt mit dem Ziel, die Böden anders zu nutzen oder durch beschleunigte Ausbeutung die Schuldenlast abbauen zu können. Welche Kurzsichtigkeit! In den ärmsten Regionen wird die Versteppung durch Überlebensstrategien hervorgerufen, die die Armut noch vergrössern: Überweidung, Abholzen von Bäumen und Büschen zum Kochen von Nahrung oder zum Heizen.»

Eine lebensnotwendige Ressource in der südlichen Hemisphäre wird indes auch durch das Konsumverhalten der nördlichen Hemisphäre gefährdet. Der übermässige CO_2-Ausstoss führt unweigerlich zu einem *Klimawandel;* der in seinem Gefolge eintretende Anstieg des Meeres-

spiegels wird beispielsweise grosse Teile der pazifischen Inselwelt überfluten. Deshalb ist es dringlich, dass die Regierungen mindestens ihre an der Regierungskonferenz für Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro getroffenen Vereinbarungen einhalten. Um diese Vereinbarungen anzumahnen bzw. Regierungen und Parlamente zu entschlosseneren Massnahmen gegen den drohenden Klimawandel aufzufordern, werden auf eine Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen hin in 19 Industrieländern Unterschriften für eine Klima-Petition gesammelt. In der Schweiz setzt sich dafür eine breite Koalition von Kirchen, kirchlichen Werken und Umweltorganisationen ein; der Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und die Päpstliche Kommission Iustitia et Pax haben den Bischofskonferenzen empfohlen, sich an dieser Kampagne zu beteiligen. Trotz – oder wegen – dieser breiten Trägerschaft konnten in der Schweiz noch nicht so viele Unterschriften gesammelt werden, wie sie eine erfolgreiche Kampagne braucht. Weil die Unterschriftensammlung nur noch bis zum 25. Januar 1997 dauert, drängt auch dafür die Zeit.[2]

Rolf Weibel

[1] Aktion zum Menschenrechtstag, Postfach 6872, 3001 Bern. Den Pfarreien bzw. Kirchgemeinden wurden Unterlagen zugestellt, die von der Arbeitsgruppe Menschenrechte der Nationalkommission Iustitia et Pax und der Menschenrechtskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes erarbeitet wurden. Beteiligt an der Vorbereitung der diesjährigen Aktion waren ACAT. Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter, Pax Christi, CSI. Christian Solidarity International und die Schweizer Sektion von Amnesty International.

[2] Unterschriftenbögen – und weitere Unterlagen – sind erhältlich bei der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft Kirche und Umwelt (ÖKU), Postfach 7449, 3001 Bern, Telefon 031 - 372 44 14, Fax 031 - 371 12 64.

Theologie

Folter in der christlichen Tradition: Wie kann man aus den Fehlern der Vergangenheit lernen?

«Über Folter zu predigen ist leicht, ein Folterverbot zu begründen hingegen bereits schwieriger.» Schopenhauer wird mir diese verzerrte Wiedergabe seines Spruchs verzeihen, weil sie, so glaube ich zumindest, in seinem Sinne geschieht.

Ziel und zugleich Struktur folgender Überlegungen* ist zuerst, über das vergangene und jetzige Umgehen christlicher Ethik mit dem Phänomen der Folter zu informieren, dann eine ethisch argumentative Antwort auf die genannte Problematik zu geben, bzw. einige Wege der praktischen Überwindung der Folter zu skizzieren, und schliesslich ein Plädoyer für ein kritisches Umgehen mit dem geschichtlichen Erbe des Christentums bei dieser Frage zu formulieren versuchen. Im Sinne einer vorläufigen Definition werde ich hier Folter verstehen als eine direkte und absichtliche Zufügung von Schmerzen an Menschen, und zwar im Rahmen eines Strafverfahrens, dass das Ziel hat, von diesen Menschen nützliche Informationen zu erhalten

Das Ganze wird selbstverständlich relativ schematisch bleiben, da der Zustand sowohl der moralgeschichtlichen als auch der ethisch-systematischen Forschung zu diesem Thema immer noch recht fragmentarisch ist und ich selber kaum in der Lage gewesen bin, an dieser Stelle eigene geschichtliche Untersuchungen zu unternehmen. Hauptzug folgender Informationen wird kaum die Vollständigkeit, sondern eher die Exemplarität der erwähnten Positionen im Dienste einer systematischen Auseinandersetzung mit dem Thema und einer politischen Bewältigung des Phänomens sein. Darüber hinaus ist meine Beschäftigung mit der Problematik nicht eine rein theoretische, sondern zugleich auch eine praktische gewesen, indem ich mit dem Phänomen der Folter, durch Begegnungen mit Opfern in Chile, real konfrontiert wurde.[1]

1. Ambivalente Signale aus der Geschichte der christlichen Ethik

Die Tortur ist vielen Völkern und ihren jeweiligen Rechtssystemen seit Jahrhunderten bekannt. Aber alt, wie die Institution, ist auch zugleich die rechtliche und ethische Kritik an ihr.[2] Dieser Tatbestand gilt sowohl für die christlichen als auch für die ausserchristlichen Traditionen.

Als die ersten christlichen Gemeinden sich in der römischen Welt verbreitet haben, war die Tortur bereits in den Alltagssitten der römischen Strafrechtskultur sehr verankert. Dieser Zustand war aber nicht immer unbedingt gegeben. Das römische Recht[3] sah die Möglichkeit der Folter, zumindest in der republikanischen Zeit, nur für die Sklaven vor, welche als eine *Sache* und kaum als Person betrachtet wurden. Freie Männer waren von dieser Untersuchungsmodalität befreit. Die Einteilung der Menschen in Freie und Sklaven war bei den Römern so verinnerlicht, dass die Legitimität der Folter auch für die Fälle vorgesehen war, in denen freie Bürger angeklagt waren und ihre Sklaven gefoltert wurden, nur um die Glaubwürdigkeit der Aussagen ihrer angeklagten Herren zu überprüfen.[4]

Während der Kaiserzeit hingegen wurde die Folter auch an freien Römern angewandt, und dies vor allem beim crimen majestatis, das heisst bei politisch motivierten Meinungsdelikten. Zu diesen Verbrechen gehörten eben auch das Bekenntnis zum christlichen Glauben, und aus diesem Grunde wurden viele Christen, sowohl Freie als auch Sklaven, gefoltert. In diesem Kontext sind die ersten christlichen Zeugnisse zu unserem Thema gegeben und zu interpretieren. Die Erwähnung

* Dieser Text geht auf einen Vortrag zurück, den ich am 26. Juni 1996 an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern, im Rahmen eines Habilitationsverfahrens, gehalten habe.

[1] Vgl. dazu den entsprechenden Bericht in: Gesetz, Justiz und Repression in Chile. Hrsg. von der deutschen Kommission Justitia et Pax, Bonn 1987.

[2] Ein erster Versuch einer theologiegeschichtlichen Synthese wurde von der Zeitschrift Concilium unternommen. Vgl. F. Compagnoni, Folter und Todesstrafe in der Überlieferung der römisch-katholischen Kirche, in: Concilium 14 (1978), 657–666.

[3] Vgl. einige Zeugnisse in der römischen Literatur: Cicero: Pro Cluentio, 63,177; Pro Sulla, 28,78; Quintilianus: Institutiones Oratoriae, V, 4.

[4] Für eine eingehende rechtsgeschichtliche Rekonstruktion zur ganzen Thematik vgl. P. Fiorelli, La tortura giudiziaria nel diritto comune, Milano (Giuffrè) 1953, 2 Bde., sowie auch F. Helbing, M. Bauer, Die Tortur. Geschichte der Folter im Kriminalverfahren aller Zeiten und Völker, Berlin 1926 (Aalen [Scientia Verlag] ²1983).

Wir warten noch nicht zwei ganze Tage lang

Zweiter Adventssonntag: 2 Petr 3,8–14

Wir sahen es am letzten Sonntag: Das Warten und Erwarten bildet die Grundstimmung der Liturgie im ganzen Advent. Auch unsere Perikope steht unter diesem Wort. In allen drei Versen 12, 13 und 14 kehrt es wieder und wird eingehämmert.

Allerdings ist die Hintergrundsituation zwischen der Lesung vom letzten Sonntag aus 1 Kor und der heutigen recht verschieden. Es liegen einige Jahrzehnte zwischen der Abfassung der beiden Texte. Unter den jungen Christen gab es bereits Leute, die spöttisch sagten: *Wo bleibt die verheissene Wiederkunft? Seit die Väter entschlafen sind, ist alles gleich geblieben, wie es seit Anfang der Schöpfung war* (2 Petr 3,4). Auf diesen Einwand werden nun Antworten gesucht.

1. Das Zählen von Jahren und Tagen war ohnehin falsch. Gott rechnet anders. *Bei ihm sind ein Tag wie tausend Jahre und tausend Jahre wie ein Tag.* Das Rechnen und Datieren sollt ihr aufgeben. *Jenen Tag und jene Stunde kennt niemand, nicht einmal der Sohn, sondern nur der Vater* (Mt 24,36).

2. Am «Dass» der Wiederkunft ändert sich nichts. *Der Herr zögert nicht mit der Erfüllung seiner Verheissung.* Und vor allem bleibt die durchgehende Mahnung: Wachsam sein, denn die Stunde kommt total unerwartet. *Der Tag des Herrn wird kommen wie ein Dieb in der Nacht. Während die Menschen sagen: Friede und Sicherheit, kommt plötzlich Verderben über sie und es gibt kein Entrinnen* (2 Thess 5,3).

3. Es gibt einen Grund für die Verzögerung: Gott *ist mit euch geduldig, weil er nicht will, dass jemand zugrunde geht, sondern dass alle sich bekehren.*

Diese Begründung ist irgendwie neu. Man darf sie natürlich nicht überfordern, sonst müsste man sagen: Erst wenn alle Menschen sich bekehrt haben werden, kommt die Wiederkunft.

Wichtig aber ist hier eine theologische Aussage, die mit solcher Klarheit sonst erst in den letzten Schriften des NT zu finden ist: der allgemeine Heilswille Gottes. Der Hebräerbrief mit der Betonung des für alle gültigen Opfers Christi bietet Ansätze. Aber erst der erste Timotheusbrief (2,4) sagt es dann wörtlich: *Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit gelangen.*

Offenbar wird die Bekehrung aller Menschen durch das *heilige und fromme Leben* der Christen gefördert, und so *wird die Ankunft des Herrn beschleunigt.* Ein ziemlich seltener Gedanke.

Um das Interesse an der Wiederkunft lebendig zu erhalten, ergeht sich dann der zweite Petrusbrief in einer dramatischen Schilderung des Weltuntergangs. Es gibt im NT eine ganze Reihe solcher Szenarien. Bei den einen steht der auf den Wolken und mit allen Engeln kommende Herr im Vordergrund, bei andern die kosmischen Ereignisse. Unsere Perikope weist besonders hin auf ein schreckliches Feuer, das den Untergang der Welt herbeiführt. *Der Himmel löst sich im Feuer auf und die Elemente werden im Brand zerschmelzen.* Das im Gegensatz zum ersten Weltuntergang, der durch das Element Wasser bewirkt wurde (vgl. 2 Petr 3,6).

Fast seltsam mutet an, dass vom Gericht nicht die Rede ist. Auch ist trotz des schrecklichen Feuers keine Rede davon, dass *die Menschen vor Angst vergehen* (Lk 21,26). Es sieht eher so aus, als ob die Auserwählten wie von einer Tribüne aus dem Geschehen zuschauten und das Ende erwarteten. Am Ende steht für einmal auch nicht der kommende Herr, sondern etwas, das eigentlich nach dem Gericht folgt und das die Christen erwarten dürfen: *ein neuer Himmel und eine neue Erde.*

Mit Himmel ist hier nicht etwa das Jenseits gemeint und mit Erde das Diesseits. Himmel und Erde, das ist einfach die ganze Schöpfung. Es wird also eine neue «materielle» Schöpfung geben. Das Wort vom neuen Himmel und der neuen Erde kehrt auch in der Offb wieder (21,1).

Das Wort fasziniert uns Heutige. Wir reden so viel von der Erhaltung der Schöpfung und suchen nach einer Theologie der Schöpfung. Die ganze von Gott geschaffene Welt mit ihrer ungeheuren Vielfalt und Schönheit, so meinen wir heute, kann doch nicht einfach ins Nichts versinken. Durch sie wird doch Gott verherrlicht, und zwar durch ihr Dasein, nicht durch ihren Untergang. Da kommt uns vor allem der Römerbrief zu Hilfe (8,19–21): Gott *gab der gesamten Schöpfung Hoffnung, sie soll von der Sklaverei und Verlorenheit befreit werden zur Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes.* Mehr über die Teilnahme der materiellen Welt an der Erlösung und Verherrlichung in Christus, dem Omega, auf das alles zugeht, liest sich bei Teilhard de Chardin.

Das gehört auch zum Advent, das Nachsinnen und Träumen von einer kommenden Welt, in der alles schön und gut wieder da ist. Mit Worten der Offenbarung angedeutet (19,22 f.): *die Musik von Harfenspielern und Sängern, von Flötenspielern und Trompetern, das Geräusch der Mühle, das Licht der Lampe, die Stimme von Braut und Bräutigam.* Alles und noch viel dazu dürfen wir erträumen.

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ war, schreibt – nachdem er in diesen Spalten zu den Sonntags- und Festtagsevangelien aller drei Lesejahre homiletische Impulse geschrieben hat – homiletische Impulse zu den neutestamentlichen Lesungen der Sonn- und Festtage

der Folter geschieht bei christlichen Schriftstellern, vor allem bei den sogenannten Apologeten mit dem Zweck, ihre innere Unlogik zu demonstrieren und zugleich mit der Absicht, den christlichen Glauben als nicht notwendigerweise politisch beleidigend für die etablierte politische Macht zu verteidigen und zu würdigen.[5]

■ 1.1. Die frühe Christenheit

Diese apologetische Betrachtung des Phänomens führt aber auch zugleich zu einer *neuen ethischen Einschätzung* der Folter überhaupt. Bis anhin war sie von der klassischen Antike nicht moralisch problematisiert worden. Höchstens wurden Opportunitätserwägungen durch verschiedene römische Rechtsgelehrte ins Feld geführt. Die radikale und prinzipielle Infragestellung durch die christlichen Apologeten stellt also ein Novum dar. Auch

[5] Vgl. Laktanz: De mortibus persecutorum, XIII, 1; Id.: Divinae Institutiones, V, 20; VI, 10; X, 12 und 16; Tertullian: Apologeticum, II, 10; und vor allem De Corona, 11. Cyprian: Ad Demetrium, 13 und Ad Donatum.

die spätere Christenheit, welche selber die Folter nachträglich sowohl theologisch als auch moralisch legitimiert hat, wird solche Zeugnisse kaum mehr restlos ignorieren können.

Eine eingehende Auseinandersetzung und nicht nur eine beiläufige Erwähnung des Themas ist aber erst bei Augustin, in seinem Hauptwerk Vom Gottesstaat[6], zu finden. Der bekannte Kirchenvater betont, dass man Folter auf keinen Fall als Beweismittel in der Strafrechtspflege gebrauchen darf, da eben ein solches Vorgehen mit der Möglichkeit der Leidenszufügung an einen Unschuldigen rechnet. Folter ist ein Zeichen der Schwäche des handelnden Menschen in seiner Suche nach der Wahrheit. Der Richter kann sie mit diesem Mittel kaum erreichen, und der Angeklagte ist auch trotz der Folter nicht immer in der Lage, seine Unschuld wirklich beweisen zu können. Diese Ignorantia, dieses Unwissen, kann vom gläubigen Christ als eine Folge der Sünde betrachtet werden und wird von Augustin als eine Art «notwendiges Übel» bedingt akzeptiert: «Wieviel vernünftiger und menschenwürdiger wäre es doch, wollte er (sc. der Richter) in dieser Zwangslage sein Elend anerkennen, ihm grollen und, wenn er fromm gesinnt ist, zu Gott rufen: ‹Rette mich aus meinen Nöten›».[7]

Die grosse Autorität, welche Augustin und seine Äusserungen während des ganzen Mittelalters genossen haben, konnte zumindest dazu führen, dass einige Konzilien die Anwesenheit von Klerikern oder Mönchen bei der Tortur ausdrücklich verboten haben.[8] Diese Abwesenheit ist aber kaum als prinzipielle moralische Missbilligung der Folter anzusehen, sondern eher als indirekter Ausdruck des Prinzips: «ecclesia non sitit sanguinem».[9] Die Wirkung des augustinischen Textes konnte aber kaum mehr verhindern, dass Laien nun in einem ordentlichen Gerichtsverfahren die Praktik der Folter weiterhin anwenden durften. Die sogenannte *konstantinische Wende* führte in der Tat dazu, dass nun Christen die Gepflogenheiten zuerst der römischen und dann der germanischen Rechtskultur übernommen haben.

■ 1.2. Mittelalter und frühe Neuzeit

Aus der germanischen Rechtskultur stammt vor allem die Gewohnheit von sogenannten *Gottesurteilen*[10], welche zur Entscheidung von unsicheren Fällen herangezogen werden. Einige frühmittelalterliche Theologen übernehmen, ohne besondere «Gewissensbisse» aufzuweisen, eine solche Praxis; um nur ein Beispiel unter vielen zu erwähnen, erinnere ich hier an die Positionen von Incmar von Reims.

Unter den wenigen Stimmen, die grundsätzlich eine solche Praxis ablehnen, ist Papst Nikolaus I. zu erwähnen. In einem Brief vom Jahre 866, anlässlich der Bekehrung der Bulgaren verfasst, behauptet Nikolaus, dass die Anwendung der Folter «weder vom göttlichen noch vom menschlichen Gesetz erlaubt ist»[11].

Die frühmittelalterliche Kirche vergisst diese klare Äusserung und bekämpft vor allem die Gottesurteile, besonders weil letztere ein unchristliches Gottesbild verraten, duldet aber nach einigen Interpreten oder provoziert sogar[12] die Wiedereinführung der Folter. Diese Praktik wird vom mittelalterlichen Kirchenrecht als eine notwendige Institution des römischen Rechtes betrachtet, und in der Folge der Übernahme desselben, vor allem in der berühmten Schule von Bologna, erscheint die Folter immer mehr als eine Selbstverständlichkeit.

Der wichtigste Faktor, der diese Wiedereinführung entscheidend begünstigt hat, ist durch die Bekämpfung der Häretiker gegeben. So approbiert Innozenz IV. im Jahre 1244 das Strafgesetz von Kaiser Friedrich II. und gibt einige Jahre später folgende Erlaubnis: «Die Häretiker dürfen, aber ohne dass man an ihnen Verstümmelungen vornimmt oder sie in Todesgefahr bringt, gefoltert werden, damit sie ihre eigenen Irrtümer gestehen und die anderer anzeigen, wie man dies im Fall der Diebe und Räuber macht.»[13] Die Folter wird hier von der Kirche nicht nur geduldet, sondern im eigenen Rechtssystem übernommen mit der für uns grotesk erscheinenden Einschränkung, dass eben Kleriker und Mönche sie direkt nicht vornehmen dürfen. Es wird an dieser Stelle das Prinzip des «ecclesia non sitit sanguinem» angewandt und mit der bestehenden Tradition des römischen Rechtes verbunden.

Die innere argumentative Logik, welche hinter dieser Praxis steht, ist vor allem durch die *inquisitorische Methode* gegeben. Letztere gilt sowohl im Bereich der Häretikerbekämpfung im Banne des Kirchenrechtes als auch im Bereich des weltlichen Strafrechtes. Sie geht von der methodischen Voraussetzung aus, dass ein gerechtes Strafverfahren für einen Angeklagten darin besteht, die eigene Unschuld beweisen zu können, und für den Ankläger, die Schuld des Angeklagten vorauszusetzen und sie durch ein freiwilliges, oder eben durch Folter erzwungenes vollständiges Schuldbekenntnis zu erwirken. Diese Vorstellung, welche einen inneren Zusammenhang zwischen Folter und inquisitorischer Strafuntersuchung vorsieht, hat lange überlebt, sowohl in der Frühneuzeit in den absolutistischen Staaten, als auch bis zum heutigen Tag innerhalb von totalitären Staatssystemen.

Auch die rechtliche und ethische Infragestellung der Folter bleibt während langer Jahrhunderten fast still. Während des Humanismus, im 16. Jahrhundert, erheben sich nur die Stimmen von J. L. Vivés und Montaigne. Vivés nimmt direkt Bezug zum schon erwähnten Text von Augustin und interpretiert ihn zugunsten einer moralischen Illegitimität der Folter, zumindest für Christen. Dabei behauptet er recht entschieden, dass «die Argumente gegen die Folter sehr triftig, statt dessen die Argumente dafür nichtig und schwach sind»[14].

Die Reformation brachte hingegen für unsere Problematik keine neue Sicht und Beurteilung. Folter wurde in beiden Teilen der nun geteilten Christenheit praktiziert, und zunehmend wurden Frauen, hier und

[6] Vgl. die Ausgabe München (DTV-Taschenbuchverlag) 1977, die Hauptpassage ist in XIX, 6, S. 542–544. Auf diesen Text berufen sich leider nur wenige Autoren in der Geschichte der Theologie, darunter der flämisch-spanische Humanist J. L. Vivés und der protestantische Rechtsgelehrte Chr. Thomasius. Auch der bekannte deutsche Jurist Anselm Feuerbach hatte sich mit diesem Text beschäftigt. Vgl. A. Feuerbach, Der heilige Augustin über die Tortur, in: Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Bd. II, 1800. Zur ganzen Wirkungsgeschichte dieses Textes vgl. M. A. Cattaneo, Sant'Agostino critico della tortura, in: L'umanesimo di Sant'Agostino, Bari (Levante Ed.) 1986, 455–465.

[7] AaO. 544.

[8] So etwa das Konzil von Auxerre (573–603): «Non licet presbytero nec diacono, ad trepalium ubi rei torquentur, stare» (can. 33) oder von Macon (585): «Ad locum examinationis reorum nullus clericorum accedat» (can. 19).

[9] Dazu habe ich mich eingehend geäussert in: «Ecclesia non sitit sanguinem.» Die Ambivalenz von Theologie und Kirche in der Frage nach der Legitimation der Todesstrafe, in: Strafe und Todesstrafe, Freiburg i. Ü. (Institut für Menschenrechte) 1993, 41–54.

[10] Zu dieser Rechtsinstitution vgl. vor allem: H. Fehr, Gottesurteil und Folter, in: Festgabe für Rudolf Stammler, Berlin-Leipzig 1926, 231–254; Ch. Leitmaier, Die Kirche und die Gottesurteile, Wien 1953.

[11] Vgl. Denzinger, Nr. 648. «Quam rem (sc. die Folter) nec divina lex nec humana prorsus admittit, cum non invita sed pontanea debeat esse confessio; nec violenter elicienda sed voluntarie proferenda.»

[12] Vgl. P. Fiorelli, aaO., hier vor allem Bd. II, S. 217.

[13] Vgl. die später gedruckte Fassung, in: Innocens IV: In V Libros Decretalium, Venezia 1570.

[14] Vgl. J. L. Vivés, Opera, Basel 1551, hier Bd. 5.

drüben als Hexen definiert, gemartert. Nur Luther unter den Reformatoren wendet sich gegen die mittelalterliche Benützung der weltlichen Justiz zur Unterwerfung der Häretiker oder theologisch Andersdenkenden. «Wenn es ihm nicht gelingt, wird es der weltlichen Macht auch nicht gelingen.» [15]

Zwingli und Calvin haben sich hingegen der Hinrichtung von Häretikern nicht widersetzt. Im Gegenteil, sie befürworten sie ausdrücklich. Aber, um sich den schon von Luther entwickelten guten Argumenten nicht auszusetzen, strengen sie sich jedesmal an zu zeigen, dass diese Häretiker auch sehr gefährlich für das Wohl der politischen Gemeinschaft sind, so dass sie wegen dieser Gefährlichkeit beseitigt werden müssen. Zur Folter als gerichtliche Praxis haben sich aber die Reformatoren kaum eingehend geäussert.

Die Zeit des Absolutismus führt zu einer schrecklichen Verbreitung der Folterpraktiken, und auch die rechtliche und ethische Diskussion gegen die Folter kommt nur sehr zögernd zum Zuge.[16]

Zwei Stimmen sind aber hier zumindest zu erwähnen, welche als Bahnbrecher der in der Aufklärung dann aufflammenden Diskussion betrachtet werden können. Ihre Werke, jeweils aus dem Bereich der reformatorischen und der katholischen Tradition, bereiten entscheidend die Diskussion der Aufklärung: zuerst die Cautio criminalis[17] des Jesuiten F. von Spee und dann die Dissertation De tortura ex foris christianorum proscribenda[18], dem Rechtsgelehrten Christian Thomasius aus Halle zugeschrieben. Beide Essays erfahren eine sehr grosse Verbreitung und machen die Diskussion über die Zulässigkeit der Folter endlich politikfähig. Von Spee geht vor allem von der Erfahrung der Hexenverfolgung aus und berücksichtigt auch seine konkrete Erfahrung als Begleiter von zum Tode Verurteilten. Er besteht ausdrücklich darauf, dass das, was er referiert, entweder genauestens erforscht oder selbst erlebt zu haben. Der Jesuit führt in seinem Werk nicht so sehr eine Grundsatzdiskussion, sondern zeigt eindrücklich den Zusammenhang zwischen Verdacht, Folter, Schuldbekenntnis und Denuntiation in der Durchführung der Hexenprozesse. Sein Hauptanliegen ist auch die Hinterfragung der klassischen juristischen Meinung, nachdem das Schuldbekenntnis der beste Beweis sei.[19]

60 Jahre danach wird der Rechtsgelehrte Christian Thomasius in Halle gebeten, in einem Falle eines Hexenprozesses ein Gutachten zu verfassen. Er bezieht sich dabei ausdrücklich und bejahend auf von Spee.[20] Über die Argumente des Jesuiten hinaus, betont Thomasius vor allem die politische Dimension der Folter und dazu auch die Tatsache, dass «die Folter nicht nur ein geläufiges Mittel, sich rechtmässig... von der Gegenwart lästiger Feinde zu befreien, sondern auch für alle Tyrannen ein sehr wirksames Mittel, unter dem höchsten Schein der Gerechtigkeit gegen ihre Untertanen zu wüten, ist»[21].

Beide hier recht summarisch erwähnten Autoren bereiten den Weg zu den systematisch und theoretisch angelegten Überlegungen der Aufklärungsphilosophie. Sie können als «Aufklärer der Aufklärer» betrachtet und gewürdigt werden.

■ 1.3 Die Infragestellung der Aufklärung

So, direkt unter dem Einfluss von Thomasius, schafft Friedrich II. im Jahre 1740 die Folterinstitution in Preussen fast vollständig ab. Sehr bekannte Stimmen aus Frankreich, wie die von Montesquieu und Voltaire melden sich zu Wort und geben der Thematik eine ausgesprochene Popularität, und somit wird in den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts die Problematik auch Gegenstand der Reformbemühungen der Kaiserin Maria Theresia.[22] In diesem Kontext erscheint das Werk Dei delitti e delle pene von Cesare Beccaria, einem Aristokraten aus Mailand. Dieses Büchlein wird für ganz Europa der damaligen Zeit zu einer Art Manifest sowohl zugunsten der restlosen Abschaffung der Tortur als auch der Todesstrafe und zu einem Plädoyer für eine grundlegende Reform des gesamten Strafrechtssystems.[23]

Seine Gedanken haben bis zum heutigen Tage an Aktualität kaum eingebüsst; seine Ausführungen gelten weiterhin als klassische Doktrin, welche als Basis der Gesetzgebung unserer demokratisch organisierten Staaten gilt. Die Kritik Beccarias gilt nicht nur der Folterpraxis, sondern vor allem dem Strafprozessverständnis, das unter der inquisitorischen Untersuchungstechnik steht. In seinem Büchlein referiert er die bisherigen Legitimationen, nachdem die Gesetze die Tortur vorsehen,

– um den Angeklagten zu einem Schuldbekenntnis zu bewegen in der Meinung, somit «die Wahrheit» entdecken zu können,

– um die Widersprüche des Angeklagten juristisch benützen zu können,

– um die Mittäterschaft anderer Akteure zu eruieren und eventuell auch andere Delikte zu entdecken, welche dem Angeklagten bis jetzt noch angelastet worden sind.

Alle diese Ziele werden von Beccaria im einzelnen argumentativ widerlegt. Die Mitte seiner Überlegungen besteht in der Hinterfragung der Hauptprämissen der

[15] Vgl. M. Luther, Von weltlicher Obrigkeit, in: M. Luther, Ausgewählte Schriften, Frankfurt (Insel Verlag) 1983, 6 Bde., hier Bd. 4, 72.

[16] Eine seltene Ausnahme ist durch Grevius gegeben. Dieser arminianische holländische Theologe verfasst das Werk mit dem bezeichnenden Titel Tribunal reformatum. Dieses Werk ist aus zwei Gründen interessant. Zum ersten handelt es sich hier um die erste Monographie der Neuzeit, welche global unserem Thema gewidmet ist, und zum zweiten ist Grevius nicht nur ein Gelehrter zu diesem Thema, da er selber die Unterdrückung durch die offizielle holländisch calvinistische Kirche erfahren musste.

[17] Vgl. die modernen Editionen: F. von Spee, Cautio criminalis, Tübingen-Basel (Franke Verlag) 1992, und München (DTV-Taschenbuchverlag) [5]1987. Zum Werk von Spees ist die Sekundärliteratur sehr umfangreich. Vgl. zumindest I. M. Battaffarano, Von Spee zu Beccaria. Der Kampf um die Abschaffung der Folter und der Hexenprozesse in der frühen Neuzeit, in: Friedrich von Spee, Hrsg. von I. M. Battaffarano, Rovereto (L. Reverdito ed.) 1989, 223–264; vgl. auch: G. R. Dimler, Friedrich von Spee von Langenfeld: eine beschreibende Bibliographie, Amsterdam (Rodopi) 1984; H. P. Geieln, Die Auswirkungen der Cautio Criminalis von F. von Spee auf den Hexenprozess in Deutschland, Köln (Wasmund Verlag) 1963; J. F. Ritter, F. von Spee 1591–1635. Ein Edelmann, Mahner und Dichter, Trier 1977.

[18] Auch hier ist eine moderne Ausgabe vorhanden. Vgl. Chr. Thomasius, Über Folter, Weimar 1960; vgl. auch: Chr. Thomasius, Über die Hexenprozesse, München (DTV-Verlag) 1986; zur Sekundärliteratur vgl.: R. Liebewirth, Christian Thomasius, sein wissenschaftliches Lebenswerk, Weimar 1955.

[19] Nach dem Motto: confessio est regina probationum.

[20] Dazu vgl. W. Ebner, Christian Thomasius und die Abschaffung der Folter, in: Jus Commune 4 (1972) 73–80; G. Jerouschek, Christian Thomasius, Halle und Hexenverfolgungen, in: Jus (1955) 576–581.

[21] Vgl. die erwähnte Ausgabe, hier S. 165.

[22] Direkt dazu vgl. M. A. Cattaneo, Beccaria e Sonnenfels, L'abolizione della tortura nell'età teresiana, in: ders., Illuminismo e legislazione penale, Milano (Led. ed.) 1993, 63–76.

[23] Vgl. C. Beccaria, Über Verbrechen und Strafe, Frankfurt/M. (Insel Taschenbuchverlag) 1988. Die Literatur zu Beccaria und zu seinem Werk ist immens. Vgl. als Einführung: Cesare Beccaria: die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa. Hrsg. von G. Deimling, Heidelberg (Kriminalistik Verlag) 1989; E. Weis, Cesare Beccaria, München (Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften) 1992. Neben dem Werk Beccarias wäre auch noch P. Verri, ebenso aus Mailand stammend, zu erwähnen. Vgl. vor allem sein Pamphlet: Osservazioni sulla tortura, Milano (Feltrinelli ed.) 1979 (1777 verfasst und 1804 posthum veröffentlicht). Auf der gleichen Linie: A. Manzoni, Storia della colonna infame, Milano (Bompiani) 1985.

Inquisitoren, nämlich, dass der Angeklagte im Prinzip als «schuldig» zu gelten habe. Beccaria behauptet genau das Gegenteil und ist der Meinung, dass der Ankläger die Schuld des Angeklagten aus eigenen Beweismitteln zu erbringen hat. Die Anwendung der Folter führt im voraus zu einer Diskriminierung unter den Angeklagten, zwischen denjenigen, welche die Schmerzen leichter ertragen, und denjenigen, welche dazu nicht in dieser Lage sind. Somit kann die Situation entstehen, dass Unschuldige weniger Chancen erhalten als Schuldige. Dies wäre moralisch restlos inakzeptabel.[24]

Die moralphilosophische Position Beccarias lässt sich als eine Mischung von utilitaristischen und naturrechtlichen Argumenten umschreiben. Dies gilt für die konkrete Problematik der Begründung staatlichen Strafens und findet ihre konsequente Anwendung auch in der Behandlung der Folterthematik. Dieser «gemischte» Ansatz unterscheidet seine Positionen von denjenigen I. Kants, und dieser Unterschied manifestiert sich am deutlichsten in der ethischen Einschätzung der Frage nach der moralischen Legitimität der Todesstrafe.[25]

Ziel jeglicher Bestrafung durch die politische Autorität ist, nach Beccaria, die Erreichung der allgemeinen Sicherheit durch die Androhungsfunktion der Strafgesetzgebung. Bestraft werden sollten nur solche Handlungen, welche eindeutig als gesellschaftsschädlich betrachtet werden können. Meinungs- und Religionsdelikte können in der Konzeption Beccarias kaum weiter bestehen. Vielmehr sollte die Sicherheit der Androhungen so klar hergestellt werden, dass glaubwürdig von der *präventiven Wirkung des Strafgesetzes* geredet werden kann. Per Definition sind also die Strafgesetze *öffentlich,* wie die Delikte und die dazugehörenden Strafen auch. Alles was geheim bleibt, ist zwar moralisch aber rechtlich kaum relevant.

Das Mass der Bestrafung liegt dann, immer nach Beccaria, im objektiven gesellschaftlichen Schaden durch das Delikt und kann nicht durch die Beachtung der subjektiven Sensibilität des Täters gewonnen werden.

Der Aufklärer aus Mailand, obwohl sehr stark von der utilitaristischen Tradition beeinflusst, war aber nicht bereit, die Bestrafung eines Unschuldigen, wegen der möglichen gesellschaftlichen Nützlichkeit derselben, ethisch zu rechtfertigen. Für ihn gilt der Grundsatz *nulla poena sine culpa,* keine Strafe ohne Schuld, als Basis eines gerechten Strafsystems. In diesem Kontext gilt dann die Annahme, dass der Angeklagte als unschuldig gilt, bis zum Beweis des Gegenteils durch ein unabhängiges Gericht. Der Staat ist verpflichtet, die minimal mögliche Strafe zu verhängen, welche in der Lage ist, eine irrationale private Rache durch Unbefugte zu verhindern und zugleich die deliktuose Handlung so wirksam wie möglich präventiv zu verunmöglichen. Alles, was darüber hinaus geht, gilt als willkürlich und Ausdruck der Vergeltungsideologie.

In dieser Perspektive gibt es für Beccaria für Folter überhaupt keinen gerechtfertigten Raum mehr; ihre Missbilligung gilt insofern als unbedingt,[26] obwohl er von einer teleologischen Strafrechtsnormbegründungsperspektive ausgeht.

■ 1.4 Zur heutigen Situation und Diskussion

Die heutigen Diskussionen um die *Abschaffung der Folter* sind, rein binnenethisch gesehen, vielleicht nicht mehr so «spannend» wie diejenigen des 17. und des 18. Jahrhunderts, da es kaum mehr um die prinzipielle Legitimität dieser Praktik geht, sondern um deren wirksame Abschaffung. Die Illegitimität der Folter wird, zumindest lippenmässig, von praktisch jedem Staat anerkannt. Dies macht den Kampf um die Abschaffung nicht unbedingt leichter, da die erste spontane Reaktion eines politischen Systems möglichen Foltervorwürfen gegenüber in ihrer *Leugnung* besteht. Die Beweislast besteht bei den anklagenden Instanzen, welche grosse Mühe haben, zuerst einmal die *Fakten* zu beweisen.

Trotz der verbreiteten Ablehnung der Folter, bleibt letztere immer noch eine *verbreitete Praktik* vor allem der totalitären und diktatorialen Staaten. Wie erklärt sich die Persistenz dieser grausamen Praxis?[27] Eine erste Antwort fällt hier «praktisch», das heisst durch Hinweise auf bestimmte Strafverfahrensmodalitäten aus. Totalitäre Regime können in der Tat mittels «legalen» Mitteln zu Folterpraktiken kommen, indem sie

– zuerst sehr unpräzise Straftatbestände durch Sondergesetze (wie «Antiterrorismus-» und ähnliche Gesetze) schaffen, welche ein eigenes Verfahrensrecht nach sich ziehen.

– Dieses spezielle Verfahrensrecht sieht etwa die Möglichkeit für die Polizei (in solchen Staaten fast immer eine Sonderpolizei, welche restlos militarisiert ist), bestimmte Ausnahmen gelten zu lassen: die sogenannte *Incomunicado-Haft,* das heisst die Möglichkeit Leute zu inhaftieren, ohne entsprechende Informationspflicht weder für die betroffenen Familien noch für «zivile» Stellen.

– In diesem Sonderrahmen spielt das Prinzip des *Habeas corpus* kaum mehr eine eingrenzende Rolle. Im Gegenteil: Die Sperrfristen für Inhaftierte sind so angelegt, dass man eben während einer bestimmten Zeit sie foltert (es reichen einige Tage) und dann, nach vollzogenem *Geständnis,* die Verhafteten körperlich so «rehabilitiert», dass sie sowohl den Angehörigen als auch der Presse «vorgestellt» werden können.

– Selbstverständlich sind die Möglichkeiten der Verteidigung während dieser Zeit nicht nur eingeschränkt, sondern per Definition verunmöglicht. Erst nach der Vorstellung des Inhaftierten nach der Incomunicado-Zeit wird die Verteidigung zugezogen, und zwar sofort in die Hauptverhandlung, so dass letztere die Interessen der Angeklagten kaum wahrnehmen kann.

Wie man sehen kann, ist es möglich, auch unter Bedingungen eines *«auf Papier»* sich definierenden Rechtsstaates eine Strafprozessordnung zu haben, welche mit der alten Methode der Inquisition operiert und insofern von der Hypothese ausgeht, dass der Angeklagte per Definition als schuldig gilt. Durch die Folter sollte er entweder seine Schuld gestehen und/oder andere Täter denunzieren.

■ 2. Aus dem Arsenal der Argumente und Gegenargumente

Folter muss nicht nur mittels einer ausgearbeiteten rechtlichen Strategie verunmöglicht, sondern auch mit grundsätzlichen Überlegungen ethisch in Frage gestellt werden. An dieser Stelle haben sowohl die Philosophie als auch die Theologie zum Teil gleichlautende und zum Teil spezifische Reflexion geleistet.

Es ist das Verdienst von Beccaria, gezeigt zu haben, dass Folter nie mit Zweckmässigkeitserwägungen in Verbindung gebracht werden darf. Diese Praktik wider-

[24] Vgl. vor allem § XVI. des «dei delitti e della pena», aaO.

[25] Vgl. dazu unter vielen Titeln vor allem I. Primorac, Kant und Beccaria, in: Kant-Studien 69 (1978) 403–421; M. A. Cattaneo, Beccaria e Kant. Il valore dell'uomo nella filosofia di Kant, in: ders., Illuminismo e legislazione penale, aaO. 15–61.

[26] Vgl. als Beleg für diese Interpretation M. Maestro, Cesare Beccaria e le origini della riforma penale, Milano (Feltrinelli ed.) 1977.

[27] Vgl. unter vielen Publikationen Alltag, Macht, Folter. Hrsg. von P. Schulz-Hageleit, Düsseldorf (Patmos Verlag) 1989; Folterverbot sowie Religions- und Gewissensfreiheit im Rechtsvergleich. Hrsg. von F. Matscher. Kehl am Rhein (Engel Verlag) 1990 (= Schriften des Österreichischen Instituts für Menschenrechte 2); Tortures, tortionnaires, espérance chrétienne: actes de la rencontre internationale de Bâle, Paris (Ed. du Cerf) 1992.

spricht direkt dem Grundsatz der Respektierung der *Menschenwürde*[28]. Letztere ist eine Kategorie, welche sowohl der philosophischen als auch der theologischen Reflexion gemeinsam ist. Sie hat aber zum Teil in den jeweiligen Disziplinen eine je andere Bedeutung und appelliert an spezifisch andere Motivationen. Diese Unterschiede sind aber nicht so auszulegen, dass die jeweils andere Berufung an die Menschenwürde zu alternativen normativen Resultaten führen soll. Im Gegenteil: die Menschenwürde ist nur eine und ist uneinteilbar. Es kommt hier darauf an, diesen Ausdruck richtig zu verstehen und angemessen zu gebrauchen. Oft wird die «Menschenwürde» fast als eine empirische Grösse wahrgenommen, welche uns fast wie eine magische Grösse innewohnt. Wenn man aber die kantischen Texte zur Menschenwürde näher betrachtet, wird man anerkennen müssen, dass diese Kategorie eher als *regulative Idee* und nicht als ein empirisches Faktum zu verstehen ist.

Durch die Folter wird die Menschenwürde insofern verletzt, dass der Leib einer Person, welcher nach dem heutigen Rechtsverständnis direkter Ausdruck der persönlichen Identität ist, *restlos* instrumentalisiert wird. Es gilt in der Tat das Prinzip der *Unversehrtheit menschlicher Leiblichkeit,* welches auch in anderen Lebensbereichen, wie etwa im Familienleben, seine Anwendung findet. Folter widerspricht per Definition diesem Prinzip, da sie menschliche Leiblichkeit *bloss* zu einem Mittel zur Erreichung eigener Zwecke degradiert.

Dieses Argumentationsmuster versteht sich als deontologisch, knüpft also überhaupt nicht an Überlegungen an, welche die Folgen einer Handlung irgendwie berücksichtigen möchten. In einer *teleologischen* Perspektive, in der eben solche Folgen berücksichtigt werden, lässt sich aber auch Folter nicht ohne weiteres moralisch legitimieren. Bei der Folter geschieht in der Tat die Schmerzzufügung im Rahmen eines Strafverfahrens, und insofern ist hier dieses Mittel kaum im Einklang mit dem Ziel, nämlich die Veranstaltung eines fairen Prozesses, zu verbinden.

Die theologische Reflexion ihrerseits führt, um die Menschenwürde adäquat zu verstehen, zusätzliche Überlegungen ins Feld. Es gilt an dieser Stelle zuerst zu bedenken, dass die Bibel die Leiblichkeit des Menschen nicht nur als eine «externe Hülle» ansieht. Die biblischen Schriften sprechen immer vom Menschen als von einem Ganzen. Die Lehre von getrennten «Bestandteilen» des Menschen stammt eher von der neuplatonischen Philosophie als von der biblischen Tradition. Gott hat den Menschen *nach seinem Ebenbild*[29] geschaffen. Sein Leib nimmt an dieser Ebenbildlichkeit teil, und eine Verletzung des Leibes tangiert auch diese theologische Bedeutung. In dieser Perspektive versteht man die Aussage, dass die Tortur eine Sünde gegen die Ebenbildlichkeit Gottes im Menschen darstellt. Man soll sich an dieser Stelle diese Verletzung der Gottesebenbildlichkeit theologisch richtig vorstellen. Man solle nicht meinen, dass wir Menschen insofern eine «fastgöttliche» Würde aufweisen, da wir *faktisch* Qualitäten haben, wie etwa Vernunft oder andere Begabungen, welche uns von anderen Lebewesen unterscheiden würden. Falls die Menschenwürde nur auf das faktische Vorhandensein von solchen Eigenschaften beruhen würde, wären wir sofort mit der Tatsache konfrontiert, dass diejenigen Menschen, die punktuell diese Qualitäten nicht haben (wie etwa die Kinder oder geistig Behinderte) aus diesem unbedingten Schutz ihrer Würde ausgeschlossen wären. Ich will hier nicht die Themen diskutieren, die durch das Werk von Peter Singer[30] und seiner Speziesismuskritik sich ergeben haben. Das würde uns zu weit von unserem Vorhaben wegführen.

Wichtig scheint es mir vor allem, an dieser Stelle zu betonen, dass die Gottesebenbildlichkeit des Menschen eine Qualität ist, die letztlich in der einseitigen Initiative Gottes ihren letzten Grund findet. Diese Initiative hat einen «gnadenhaften Charakter» und manifestiert sich sowohl im Schöpfungswillen Gottes als auch in seinem ständigen «Bewahren» der Schöpfung.[31] Dieses theologische Wahrnehmen der letzten Wurzel unserer Gottesebenbildlichkeit sichert selbstverständlich noch keine spezifisch christlichen «Rezepte» zur Bewältigung der Folterproblematik. Sie vermittelt aber den Christen und Christinnen die Einsicht in den sündhaften Charakter der Folter. Folter verletzt nicht nur Grundrechte, welche Menschen sich gegenseitig garantieren wollen, sondern auch zugleich die Liebesinitiative Gottes, die in jedem Menschen sichtbar wird.

■ 3. Wege der Praxis

Folter soll nicht einfach als *grausame und zugleich blinde Tätigkeit* interpretiert werden. Im Gegenteil: sie weist eine Art degenerierte, aber doch innerlich konsistente *eigene Logik* auf. Es gilt hier, diese Logik zuerst zu begreifen und dann zu bekämpfen. Dabei ist es wichtig, in ethischer Hinsicht zu beachten, dass zwar Folter *auch,* aber *nicht nur* mit rechtlichen Mitteln zu bekämpfen ist.[32] In der Tat ist Recht ein sehr begrenztes Mittel, wenn auch unbedingt notwendig, um den ethischen Wert der Gerechtigkeit zumindest partiell zu realisieren. Die sprachliche Nähe der Worte «Recht» und «Gerechtigkeit» ist übrigens indirekt ein Indiz, dass beide Grössen sich gegenseitig implizieren. Für die Thematik der Folter bedeutet dies, dass man den Kampf gegen diese unethische und rechtswidrige Praxis sowohl mit rechtlichen Mitteln als auch durch andere Beeinflussungsmöglichkeiten zugleich aufnehmen muss. Es gilt nun, diese Frage sowohl politisch als auch theologisch zu prüfen und zu konkretisieren.

Wie wir bereits gesehen haben, sind seit der Aufklärung Versuche im Gange, die Folter auch rechtlich zu verunmöglichen. Solche Versuche erscheinen manchmal vielen engagierten Menschen als zu intellektuell. Man sollte dabei nicht vergessen, dass die Folter nicht das Resultat einer «primitiven» und zufälligen Entscheidung ist, sondern die Folge einer wohl ausgedachten und auch intellektuell verarbeiteten Strategie. Sie verlangt also eine angemessene Antwort, welche die möglichen Auswege der Folterer im voraus sperren kann. Die relativ grosse Quantität von juristischen Texten gegen die Folter, vor allem aus den letzten Jahrzehnten, kann auch «demoralisierend» wirken. Eine solche Quantität könnte die Auffassung suggerieren, dass so wie so solche Vereinbarungen auf internationaler Ebene, per Definition, wirkungslos seien. Dass dem nicht unbedingt so sein muss, zeigen die verschiedenen internationalen Unternehmungen, welche eine bestimmte Wirkung bereits gezeigt haben.

■ 3.1 Vereinbarungen auf verschiedenen Ebenen

Auf *Weltebene* hat sich die UNO verschiedene Male gegen die Folter ent-

[28] Die Literatur zur Menschenwürde ist unüberschaubar und kann an dieser Stelle kaum erwähnt, geschweige denn berücksichtigt werden. Ich beschränke mich nur auf einige Titel, welche ich als besonders nützlich für unsere Problematik betrachte. Vgl. W. Wolbert, Der Mensch als Mittel und Zweck. Die Idee der Menschenwürde in normativer Ethik und Metaethik, Münster (Aschendorff Verlag) 1987; G. Löhrer, Menschliche Würde, Freiburg i. Br. (Alber Verlag) 1995.

[29] Vgl. vor allem Gen 1, 27 ff.

[30] Vgl. P. Singer, Praktische Ethik, Stuttgart (Reclam Verlag) [3]1994.

[31] In der theologischen Sprache redet man von der creatio und von der gubernatio mundi.

[32] Vgl. zu den Möglichkeiten und Grenzen des Rechtes für eine ethische Praxis: A. Bondolfi, Recht und Gerechtigkeit, in: Grundbegriffe der christlichen Ethik. Hrsg. von D. Mieth und J. P. Wils, Paderborn (Schöningh Verlag) 1992, 45–63 (= UTB 1648).

schieden, und zwar mit rechtlichen Texten, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind:

– Die Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948, Art. 5, schliesst prinzipiell jegliche Anwendung der Folter aus.

– Die 1949 verabschiedete Genfer Konvention konkretisiert dieses Verbot auch für Soldaten und andere Personen, die in einen Krieg verwickelt sind und als «Kriegsgefangene» gelten.

– Eine weitere UNO-Erklärung von 1975 schliesst im Art. 3 jegliche Möglichkeit der Legitimierung der Folter aufgrund einer Situation eines Mitgliedstaates, wie etwa Kriegszustand, Ausnahmesituation und dergleichen aus.

– Die Folterkonvention der UNO vom 10. Dezember 1984 sieht im Art. 2 vor, dass jeder Mitgliedstaat die Pflicht hat, Massnahmen zur präventiven Eindämmung jeglicher Folter auf seinem Territorium zu treffen. Art. 17 der gleichen Konvention sieht die Schaffung eines Komitees gegen die Folter vor.

Alle diese Massnahmen des Völkerrechtes gelten auf Weltebene und werden nochmals auf *regionaler Ebene* oder auf *Berufsebene* weiter präzisiert und konkretisiert. So wurde schon 1950 eine europäische Konvention für die Menschenrechte durch viele europäische Staaten unterzeichnet, welche im Art. 3 ein ausdrückliches Folterverbot vorsieht. Was die Ausübung des Arztberufes angeht, sieht eine eigene Erklärung der UNO von 1982 *ethische Prinzipien der medizinischen Ethik* vor. Prinzip Nr. 2 verbietet allen Ärzten und Ärztinnen sowohl die aktive wie auch die passive Teilnahme an der Folter. Wenn man alle diese Texte in ethischer Perspektive analysiert, fallen verschiedene Probleme und Schwierigkeiten auf, die eine weitere Reflexion, und nicht nur von spezialisierten Juristen und Juristinnen, verlangen.

Die Folter scheint zuerst einmal uns allen als eine klar definierte Grösse. Bei näherem Hinsehen ist dies aber kaum der Fall. Vor allem dort, wo Folter den Körper nicht direkt misshandelt oder keine Spuren hinterlässt, ist ihre Faktizität nicht leicht zu beweisen. Dies gilt um so mehr für alle Formen der *psychischen Folter.* Letztere verdient diesen Namen ohne weiteres, auch wenn sie juristisches Kopfzerbrechen verursachen kann, da sie eben nicht leicht *empirisch* zu bezeichnen ist. Diese Bemerkungen sollen selbstverständlich nicht dazu führen, ein gewisses Verständnis für Folterpraktiken entgegenzubringen, sondern nur auf die Schwierigkeiten einer Verrechtlichung des Folterverbotes in Detailfragen aufmerksam machen. Trotz dieser Schwierigkeiten soll man, auch und vor allem in ethischer Hinsicht, an einem generellen Folterverbot festhalten.

Trotz der Definitions- und der Anwendungsschwierigkeiten behält in der Tat ein solches Verbot, zumindest indirekt, eine Art *sittenbildende Funktion,* welche vor allem darin besteht, eine solche Handlung öffentlich zu missbilligen. An dieser moralischen Missbilligung machen auch Christen und Christinnen selbstverständlich mit, wohl aber wissend, dass Letztere selbstkritisch ausgeübt werden muss. Niemand soll «selbstgerecht» meinen, er sei von jeglicher Gefährdung im voraus verschont. In einem gewissen Sinne sitzt irgendwie der Folterer in jedem von uns, vor allem in den undurchschaubaren Bereichen des Unbewussten. Das Bewusstsein um die eigene Gefährdung und Verletzlichkeit soll das eigene Engagement in der moralischen Bekämpfung der Folter nicht vermindern, sondern noch mehr kritisch verstärken.

Eine zusätzliche Schwierigkeit, die sich in diesem Zusammenhang meldet, ist durch die Organisation der *Beweislast* gegeben. Wer soll hier sicherstellen, dass es Folter gegeben hat? Sicherlich nicht die Opfer selber, sondern, wenn schon, dann die jeweils kompetenten Sicherheitskräfte. Somit wird evident, dass es keine Folterverhinderung gibt, ohne zugleich eine *Verpflichtung zur Transparenz* der Polizeistellen. Diese Transparenz lässt sich nicht genügend mit Erklärungen des guten Willens herstellen, sondern vorwiegend mit gesetzlichen Mitteln, wie etwa die Festlegung der Dauer des Aufenthaltes in einem Polizei- oder Armeerevier. Gesetze sollten hier mit dem *schlimmsten möglichen Fall* rechnen und keine Diskretionsräume vorsehen. In den Nischen dieser Diskretionsräume hat sich, in diktatorischen und manchmal auch in demokratischen Staaten, die Folter eingenistet.

Gegen eine solche Situation stehen dem Recht nur bescheidene Mittel zur Verfügung. Diese Mittel müssen vor allem in der *Verhütung* der Folter eingesetzt werden. Eine wirksame Gestalt dieser Konzentration auf die Prävention ist durch ein wirksames *Haftbesuchssystem ohne Voranmeldung* gegeben. Ein solcher Ansatz in der Bekämpfung der Folter beruht auf dem Primat der Zusammenarbeit und von Vertraulichkeitsmechanismen vor Misstrauens- und Verfolgungsstrategien. Dazu gehört auch eine aktive Einbeziehung der Polizeikräfte in Form von *Selbstverpflichtungen,* welche die einzelnen Polizisten eingehen.[33]

■ 3.2 Zur ethischen Ambivalenz der Folterbekämpfung

Alle bisherigen Initiativen haben sicherlich das Phänomen der Folter wenn nicht restlos abgeschafft, zumindest partiell isoliert und an wenigen Orten konzentriert. Diese doppelte Bewegung der Isolation und Konzentration ist aber, in ethischer Hinsicht, als ambivalent einzustufen. Es wird weniger gefoltert, aber, wegen der öffentlichen Missbilligung, um so heimlicher.

Somit werden zugleich die strukturellen Grenzen des Rechtes sichtbar. Diese Grenzen können teilweise überwunden werden, indem die internationale Kontrolle mit anderen «positiven» Massnahmen verbunden wird. Unter diesen Massnahmen denke ich etwa an die Hilfe bei der *Ausbildung der Polizeikräfte* oder an die Finanzierung von Juristen, die in der Bekämpfung der Folter tätig sind.

Alle diese Massnahmen sind, in ethischer Hinsicht, ambivalent. Vergessen wir ja nicht, dass viele demokratische Staaten die Polizeikräfte diktatorischer Gemeinwesen ausgebildet haben, und dies hat nicht zu nennenswerten Resultaten geführt. In einigen Fällen kann man sogar von einer Befähigung zur zukünftigen Folter durch solche Ausbildungsprogramme sprechen. Hier soll zumindest erreicht werden, dass solche Ausbildungen öffentlich durchgeführt werden und nicht, wie es leider noch oft der Fall ist, an geheim gehaltenen Orten bzw. Schulen.

Eine weitere moralische Ambivalenz ist dem «öffentlichen» Charakter aller juristischen Massnahmen gegen die Folter verbunden. Selbstverständlich ist ein solcher Charakter ein Signal der moralischen Qualität dieser internationalen Abkommen. Andererseits, auf der Ebene des Vollzugs solcher Abkommen spielt die *Diskretion* in der Bekanntmachung der Folterpraktiken eine entscheidende Rolle, weil durch diese Diskretion die betroffenen Staaten sozusagen ihr Gesicht wahren können. Dieser psychologischen Dimension in der Bekämpfung der Folter muss

[33] Für eine eingehende Information über die Tätigkeit des Europarates in dieser Richtung vgl. Comité européen pour la prévention de la torture et des peines ou traitements inhumains ou dégradants: 3e rapport général d'activités du CPT, 1992, Strasbourg (Conseil de l'Europe) 1993 (= CPT/Inf 93–12).

[34] Vgl. dazu vor allem die Werke der französischen Annales-Schule und in unserem spezifischen Bereich das Werk von R. von Dulmen, Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München (Beck Verlag) 1985, und die reiche Literatur zu den Hexenprozessen.

besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, zugleich aber soll man aufpassen, dass dadurch nicht die Doppelmoral noch zusätzlich begünstigt wird. Die Absicht, zu greifbaren Resultaten zu kommen, kann in die Versuchung einmünden, *«mit teufelischer List mit dem Teufel spielen zu wollen»*. An dieser Stelle ist es für uns alle schwierig, kein Rigorist zu sein und zugleich sich taktisch optimal zu verhalten. Diese Ambivalenz in der Wahl der Mittel der Folterbekämpfung ist strukturell und wird somit praktisch immer der Abschaffungspraxis innewohnen.

■ 3.3 Zur theologischen und politischen Praxis der Christen und Christinnen

Die bisherigen Überlegungen haben bewusst fast immer auf ethisch-theologische Bezüge und Reflexionen verzichtet. Abschliessend sollten aber einige theologische Fragmente hierzu vorgelegt werden.

Theologie sollte sich beim Thema Folter in erster Linie *in Bescheidenheit üben.* Allzu viel wurde im Laufe der Jahrhunderte im Namen Christi gefoltert und hingerichtet. Wenn auch Verständnis für Wahrnehmungen anderer Zeiten gezeigt und von vorschnellen Moralisierungen abgesehen werden muss, bleibt trotzdem diese traurige Tatsache bestehen. Letztere ist indirekt ein Ansporn, die Ursachen dieser Einstellung der Theologie der Folter gegenüber zu untersuchen. Dies soll in erster Linie innerhalb einer erneuerten *Geschichtsschreibung* geschehen. Man kann also von den Fehlern der Vergangenheit lernen, wenn man sie mit einer adäquaten Methodik geschichtlich rekonstruiert. Dies soll sowohl auf der Ebene der Alltagsgewohnheiten mit Hilfe der Methoden der Alltagsgeschichte [34] geschehen. Mit solchen Methoden sollte es auch möglich werden, zwischen theologischen Faktoren und aussertheologischen Einflussmomenten besser, als es bis jetzt durch die Heranziehung von theologischen Quellen allein der Fall gewesen ist, unterscheiden zu können.

Die heutige Aufgabe von Theologie und Kirche in der Bekämpfung der Folter kann sich aber nicht nur auf historische Selbstkritik beschränken. Sie muss sich auch in der Praxis bewähren und entfalten. Da müssen zwei Elemente christlicher Reflexion und Praxis zugleich mitbedacht werden:

– Einerseits kämpfen Christen und Christinnen, mit allen anderen Menschen «guten Willens», gegen die Folter, und dabei können sie sicherlich nicht auf «christlich spezifische Rezepte» zurückgreifen. Auch der gläubige Mensch hat keine anderen «Waffen» als diejenige, welche jeder Mensch, der moralisch handeln will, auch hat.

– Andererseits bekommt jede Handlung, auch die «weltlichste», im Kontext des christlichen Glaubens eine eigene theologische Note. Für den Christ stellt die Wirklichkeit der Folter eine tragische Herausforderung für die eigene Glaubensexistenz dar. Das sinnlose Leiden aus der willkürlichen Macht der Menschen über andere Menschen stellt jegliche naive Vorstellung der Allmacht Gottes über die Welt radikal in Frage. Die Frage und die Klage Hiobs bleibt, auch nach der befreienden Ankündigung und Verkündigung der evangelischen Botschaft, weiterhin aktuell.

Die Solidarität der Christen und Christinnen mit allen Gefolterten kann sich somit nicht nur in der politischen Praxis erschöpfen.[35] Sie muss sich auch, sowohl in der Form der *Anklage* als auch der *Anbetung,* und zwar sowohl für die Gefolterten als auch für die Folterer, artikulieren. Eine diskursive Erklärung der Notwendigkeit dieses Gebetes kann durch Sätze und Diskurse kaum gewährleistet werden. Das Gebet findet also seinen letzten Sinn nur im Vollzug selbst. In dieser Gestalt erhält das moralische Engagement eine plausible Glaubwürdigkeit, welche allen Menschen, aber vor allem den Opfern und Tätern, zugute kommt. *Alberto Bondolfi*

Der im Fach Theologische Ethik promovierte und habilitierte Alberto Bondolfi ist wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Sozialethik der Universität Zürich

[35] Vgl. unter den vielen Stimmen: Gefolterte, Folterer, christliche Hoffnung. Hrsg. von L. Vischer, Bern (Ev. Arbeitsstelle Ökumene Schweiz) 1991; Pardon et justice. Colloque théologique de Toulouse, Paris (Ed. du Cerf) 1993; E. Fuchs, Comment cela est-il possible? Réflexions sur les racines spiritualles et éthiques de l'acceptation de la torture, in: La torture. Le corps et la parole, Fribourg (Ed. Universitaires) 1985; L. Vischer, ... sie wissen nicht, was sie tun, Bern (Ev. Arbeitsstelle Ökumene Schweiz) 1989.

Kirche in der Schweiz

Ausländer im Bistum Basel

«In der Kirche gibt es keine Ausländer.» So lautete – vielleicht etwas provokativ – das Hauptthema, mit dem sich die Mitglieder des Seelsorgerates des Bistums Basel während der 10. Sitzung der 7. Amtsperiode am 15./16. November 1996 in St. Beat in Luzern befassten. Breiten Raum nahmen auch Informationen seitens der Bistumsleitung ein. Dabei wurde deutlich: Die Ordinariatsreform ist in vollem Gange!

■ Migration – weiterhin eine Realität

Dr. Urs Köppel, Nationaldirektor der Schweizerischen Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen (SKAF), die als Kommission der Bischofskonferenz mit der pastoralen Betreuung der Immigranten beauftragt ist, nannte Zahlen: Ende 1995 waren von den 1,3 Mio. Jahresaufenthaltern und niedergelassenen Ausländern etwa 800 000 Katholiken. Betreut wurden diese gesamtschweizerisch von 183 Priestern im Haupt- und Nebenamt, 21 Diakonen sowie 23 Seelsorgehilfen in 164 ausländischen Missionen. Im Bistum Basel kümmerten sich um die etwa 250 000 ausländischen Katholiken 73 Priester, ein Diakon und sechs Seelsorgehilfen.

Die Betreuung von ausländischen Christen ist sowohl durch das Alte wie auch das Neue Testament begründet. Die Bischöfe haben in ihrem gemeinsamen Pastoralschreiben «Pastoral der Migranten» deutlich gemacht, dass sie sich voll hinter diesen Dienst stellen und alle Bemühungen unterstützen, damit die Fremden bei uns in der Schweiz eine neue Heimat finden. Dabei muss vor allem die Kirche modelhaft wirken, denn «in der Kirche gibt es keine Ausländer».

Ausländische Missionen sind trotz vieler Probleme in personeller und finanzieller Hinsicht auch heute noch von Bedeutung, gebe die Religion doch Halt in einer fremden Umwelt, so Urs Köppel. «Die Pflege der eigenen Volksfrömmigkeit ist nicht eine ‹Kultur-Nostalgie›, sondern Ausdruck des gelebten Glaubens, auch gerade in einer fremden Umwelt.» Die Ausländer haben auch innerhalb ihrer neuen Gemeinschaft Pflichten übernommen: Sie zahlen beispielsweise Kirchensteuer. Nur logisch, dass sie auch Rechte fordern, wie etwa das Recht, an Abstimmungen aktiv teilnehmen zu können.

Urs Köppel wies darauf hin, dass sich der Begriff «Integration», der früher mit «Assimilation» übersetzt worden sei, ge-

wandelt habe. Darum spreche er heute lieber von «Partizipation» im Sinne von «Communio», wobei der eigene kulturelle Hintergrund und die eigene Herkunft bewahrt bleiben müssten.

Auch die Mitglieder des Seelsorgerates hatten sich in ihren Pfarreien und Kirchgemeinden über die Situation der Ausländer – so gut es ging – kundig gemacht. Dabei ist die Situation der Ausländer sehr unterschiedlich. Da gibt es Gemeinden mit bis zu 45 Prozent Ausländern (Schaffhausen), oder Druck auf Lehrerinnen durch Muslime, die verlangen, dass auf die religiöse Vorbereitung der Advents- und Weihnachtstage verzichtet wird (Basel). Einig war man sich mit dem SKAF-Direktor darin: trotz guter Beispiele ist die Zusammenarbeit zwischen Schweizern und Ausländern innerhalb der Pfarreien verbesserungsbedürftig – notwendig ist auch eine bessere Koordinierung zwischen einheimischen und ausländischen Seelsorgern. Gefordert wurde unter anderem auch, die Kirche solle vom Staat verlangen, die Ausländer sprachlich und kulturell im Sinne einer Integration zu fördern. Auch in Zukunft ist eine spezielle Ausländerseelsorge notwendig, da die Migration weiterhin eine Realität sein wird.

■ Die Ordinariatsreform kommt voran

Die Odinariatsreform ist noch in vollem Gang; bisher gibt es weder einen Nachfolger für «Weihbischof Joseph Candolfi noch für den Leiter des Pastoralamtes, Bischofsvikar Max Hofer, ab Januar Regionaldekan der Bistumsregion Kanton Luzern», so Generalvikar Rudolf Schmid. Der Generalvikar kümmert sich um die Finanzen, hat den Administrationsrat zu leiten und sich vor allem auch als Koordinator («moderator curiae») innerhalb des Ordinariates zu betätigen. Gestärkt wird auch die Stellung der Regionaldekane «im Sinne der Förderung der Einheit des Bistums». Künftig sollen die Regionaldekane direkte Ansprechpartner für die Gläubigen sein. Einbezogen in die «erweiterte Bistumsleitung» ist ihnen eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Regionen und dem Ordinariat zugedacht. Bischof Kurt Koch machte darauf aufmerksam, dass er zunächst an den Begegnungen mit den Seelsorgern und Seelsorgerinnen in den einzelnen Dekanaten festhalten will. Es gebe durchaus zwischen ihm und den Laien nicht nur Möglichkeiten, sondern auch «Begegnungswirklichkeiten». Eine solche Chance zum Gedankenaustausch sei ja beispielsweise der Seelsorgerat.

Weihbischof Martin Gächter hatte ein Arbeitspapier der Arbeitsgruppe Kirchliche Berufe im Bistum Basel vorgestellt, das die einzelnen Pfarreien stärker in die Verantwortung für kirchliche Berufe einbeziehen will. Der Seelsorgerat wird dazu in der nächsten Sitzung Stellung nehmen.

Auf der Traktandenliste stand auch die Wahl eines neuen Vizepräsidenten/einer neuen Vizepräsidentin. Für das Amt gewählt wurde Annemarie Allemann-Weltin aus Welschenrohr. Letzter, wenn auch nicht unwichtigster Punkt war die Verabschiedung von Bischofsvikar Max Hofer. Mit lustigen «Knüppelversen» und entsprechenden Präsenten bedankte sich Schwester Marie-Theres aus dem Kloster Fahr beim bisherigen Leiter des Pastoralamtes. Seelsorgerats-Präsidentin Elsbeth Frei-Graf versicherte ihm: «Du warst unser Gewissen.» Hofer betonte seinerseits, dass viele Ideen und Impulse aus dem Seelsorgerat in den Bischofsrat eingeflossen seien. Die Tatsache, dass der Rat von Frauen präsidiert werde, sei «zeichenhaft für die Diözese». Und schliesslich: «Dass ich so viele engagierte Männer und Frauen kennenlernen durfte, gab mir Rückhalt.»

Birgitte Muth-Oelschner

Die Not ernst nehmen

■ Stellungnahme der Gruppe der 14 Dekane im Bistum Chur zum Interview von Weihbischof Dr. Paul Vollmar im «Anzeiger für die Seelsorge» 1996/11

Die schlagzeilenartigen Zitate, welche die Presse aus dem Interview von Weihbischof Dr. Paul Vollmar im Anzeiger für die Seelsorge, 1996/11, herausgegriffen hat, geben den Inhalt des fünfseitigen Gesamttextes nur lückenhaft wieder. Dies löste eine ganze Reihe von Reaktionen, namentlich Leserbriefe aus, die nicht unwidersprochen hingenommen werden können.

Die Konferenz der vierzehn von sechzehn Dekanen im Bistum Chur stellt fest, dass Leserbriefe einzelner bekannter Gruppierungen jede Sachbezogenheit vermissen lassen. Sie haben keine Sachkenntnis der tatsächlichen Hintergründe. Ihre Leserbriefe und Stellungnahmen sind arrogant und ergehen sich in persönlichen Angriffen auf Weihbischof Vollmar. Wir weisen die Anmassung lautstarker Minderheiten, die immer wieder versuchen, mit allen Mitteln ihre Meinung als alleingültig durchzudrücken, entschieden zurück. So umfasst die Pro Ecclesia nach ihren eigenen Angaben lediglich etwa 3000 Mitglieder, die sie aus der ganzen deutschsprachigen Schweiz rekrutiert. Diese Zahl muss in der richtigen Relation gesehen werden. Sie entspricht kaum der Durchschnittszahl der Gläubigen einer einzigen Pfarrei. Wir akzeptieren es nicht, dass sich solche Gruppierungen als Wächter über Glaube und kirchliches Leben in der Schweiz und insbesondere in unserer Diözese aufspielen. Es steht ihnen nicht zu, eine ganze Diözese – die Weihbischöfe, Dekane, Seelsorger und Seelsorgerinnen und Gläubigen – und die kirchliche Öffentlichkeit unablässig unter Druck zu setzen. Intoleranz ist eine schlechte Voraussetzung, um in einer derart schwierigen Situation, in welcher sich unsere Diözese befindet, mitreden zu wollen und der Wahrheit gerecht zu werden.

Die persönlichen Angriffe und Vorwürfe gegen unsere Weihbischöfe, insbesondere gegen Weihbischof Vollmar, sind ungerechtfertigt. Aus direkter Kenntnis der Sachlage bestätigen wir, dass die Aussagen von Weihbischof Vollmar der Wahrheit und seine Schlüsse der aktuellen Situation in der Diözese Chur entsprechen. Die Konferenz der 14 Dekane stellt sich einstimmig voll und ganz hinter Weihbischof Vollmar. Die Not in der Diözese Chur ist ernst zu nehmen.

Zürich, 15. November 1996
Im Auftrag der Konferenz
der 14 Dekane:

Martin Kopp, Dekan
Karl Imfeld, Dekan

Amtlicher Teil

Alle Bistümer

■ Revision der Bundesverfassung

Die Schweizer Bischofskonferenz (SBK) hat von der Veröffentlichung der Ergebnisse der revidierten Bundesverfassung, von Entwurf und Botschaft des Bundesrates, Kenntnis genommen. Die SBK begrüsst diesen Bericht und stellt fest, dass die Revision der Bundesverfassung mit Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt worden ist.

Die SBK bedauert aber, dass der *Ausnahmeartikel* über die Errichtung von Diözesen in der Schweiz in der revidierten Bundesverfassung beibehalten wird. Sie wünscht, dass diese heikle Frage bei der Lesung des Textes im eidgenössischen Parlament noch einmal zur Debatte gestellt wird. Es geht darum, dass die politisch Verantwortlichen sich der eigentlichen Auswirkung dieses Artikels, der

die Selbstbestimmung der katholischen Kirche einschränkt, wirklich bewusst sind. Die SBK wird ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Streichung dieses Artikels fortführen.

Freiburg, 22. November 1996

+ *Henri Salina* CRA
Präsident der Schweizer Bischofskonferenz

■ **Keine Abhöraffäre**

Die «Schweizerische Katholische Wochenzeitung» publiziert in ihrer neusten Ausgabe vom 22. November 1996 folgende Erklärung:

■ **«Keine Abhöraffäre im Sekretariat der Bischofskonferenz**

In der Ausgabe vom 7. Juni 1996 hat die ‹Schweizerische Katholische Wochenzeitung› unter dem Titel ‹Abhöraffäre im Sekretariat der Bischofskonferenz?› über Ereignisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des Sekretariats der Schweizer Bischofskonferenz berichtet und dabei unter anderem die Information weiterverbreitet, der Sekretär der Schweizer Bischofskonferenz, Pater Dr. Roland-Bernhard Trauffer, ‹solle heimlich Telefonate der Informationsbeauftragten abgehört haben›.

In dem Artikel hat sich die Zeitung auf ‹zuverlässige Informationen› und auf ‹Informationen von dritter Seite› berufen. Dabei handelte es sich um Angaben, die Frau Dr. Maria Brun, frühere Informationsbeauftragte der Schweizer Bischofskonferenz, am 2. und am 30. Mai 1996 gegenüber dem Autor gemacht hatte. Die Publikation des Artikels erfolgte im Vertrauen auf diese Aussagen von Frau Brun.

Die Informationen Frau Bruns haben sich inzwischen als unrichtig und unhaltbar erwiesen. Aus diesem Grund distanziert sich hiermit die ‹Schweizerische Katholische Wochenzeitung› in aller Form vom Vorwurf, im Sekretariat der Schweizer Bischofskonferenz habe eine ‹Abhöraffäre› stattgefunden. Durch die Weiterverbreitung der Behauptung der ehemaligen Informationsbeauftragten ist die Integrität Pater Trauffers verletzt worden. Dies bedauert die Redaktion sehr.»

Der seinerzeitige Bericht der «Schweizerischen Katholischen Wochenzeitung» vom 7. Juni 1996 fand bekanntlich ein breites Echo in den Medien. Dies ist um so bedauerlicher, als nun auch die verantwortliche Redaktion der «Schweizerischen Katholischen Wochenzeitung» einsehen musste, dass sich die Berichterstattung vom 7. Juni 1996 als wahrheitswidrig erwiesen hat. Die nun vorliegende Erklärung der Redaktion beinhaltet deshalb richtigerweise nicht nur eine Distanzierung von der seinerzeitigen Berichterstattung und eine Entschuldigung, sondern bezeichnet die damalige Sachverhaltsdarstellung ausdrücklich als «unrichtig und unhaltbar». Damit soll die mit dem Bericht vom 7. Juni 1996 ausgelöste Verletzung der persönlichen Integrität von Pater Dr. Roland-Bernhard Trauffer OP soweit als möglich wiedergutgemacht werden. Gleichzeitig konnten dadurch die zivil- und strafrechtlichen Verfahren gegenüber den verantwortlichen Personen der «Schweizerischen Katholischen Wochenzeitung» bzw. des Verlages beigelegt werden.

Die verantwortliche Redaktion der «Schweizerischen Katholischen Wochenzeitung» beabsichtigt, die persönliche Integrität von Pater Dr. Roland-Bernhard Trauffer vollumfänglich wiederherzustellen und dies mit ihrem Beitrag in der heutigen Ausgabe öffentlich mitzuteilen.

21. November 1996

Dr. *Nicolas Betticher*
Vizesekretär und
Informationsbeauftragter der SBK

Bistum Basel

■ **Stellenausschreibung**

Die vakante Pfarrstelle von *Herznach* (AG) im Seelsorgeverband Homberg (Herznach-Hornussen-Zeihen) wird für einen Pfarrer oder einen Gemeindeleiter/eine Gemeindeleiterin zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die auf 1. Januar 1997 vakant werdende Pfarrstelle von *Ufhusen* (LU) wird für einen Pfarrer zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Stelle eignet sich auch für einen Priester, der kurz vor dem Erreichen des Pensionsalters nochmals für einige Jahre die Verantwortung für ein Pfarramt übernehmen möchte.

Interessenten melden sich bis zum 17. Dezember 1996 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

■ **Diakonatsweihe**

Am Sonntag, 10. November 1996, weihte Diözesanbischof Dr. Kurt Koch in der Pfarrkirche St. Marien, Saignelégier:

– *Pascal Marmy-Houlmann,* Montfaucon (JU),

zum Ständigen Diakon.

Bischöfliche Kanzlei

Bistum St. Gallen

■ **Hirtenbrief zum Bistumsjubiläum**

Anstelle des Fastenmandates schreibt Bischof Ivo Fürer einen Hirtenbrief zum Bistumsjubiläum und was dieses im Bistum auf verschiedenen Ebenen auslösen soll. Der Brief, in den Pfarreien zu verlesen am Wochenende vom 11./12. Januar 1997, bildet gleichzeitig den Auftakt zum Bistumsjubiläum.

■ **Im Herrn verschieden**

Martin Pfiffner, Pfarrer, Quarten

Im Spital Walenstadt ist am 20. November 1996 nach kurzer, aber schwerer Leidenszeit Martin Pfiffner gestorben und am Montag, 25. November, in Quarten beerdigt worden.

Die gute Gesundheit hatte es Martin Pfiffner 1990 erlaubt, nach seinem Rücktritt als Stadtpfarrer von Wil nach Quarten in sein Elternhaus zurückzukehren, dorthin, wo er 1915 geboren worden war, wo er immer wieder Kraft für seine Aufgaben getankt hatte und wo er noch weiter seelsorgerlich tätig sein konnte. Er war eine gefragte Aushilfe in den Sarganserländer Pfarreien, insbesondere im priesterlosen Wangs, wo er Sonntag für Sonntag Eucharistie feierte und predigte.

Aufgewachsen in einer grossen Bauernfamilie war der 1940 zum Priester geweihte Martin Pfiffner, immer begleitet von seiner Schwester Hedwig, vorerst in eher ländliche Pfarreien geschickt worden. Er war drei Jahre Kaplan in Kaltbrunn und sechs Jahre in Mels, bevor er 1949 als Pfarrer nach Eschenbach gewählt wurde. In Wil trat Martin Pfiffner 1957 die Nachfolge des zum Bischof gewählten Josephus Hasler an. Auch als Pfarrer einer Stadtgemeinde fand sich der anpassungsfähige und auf die Leute und ihre Anliegen eingehende Seelsorger rasch zurecht. «Er verlangte viel; am meisten aber forderte er sich selber ab» und «er hat noch heute eine starke Ausstrahlung und man spürt bei ihm die Echtheit seines Redens und Handelns», ist in Artikeln zum 80. Geburtstag nachzulesen. «Still, mit grosser Selbstverständlichkeit und einem tiefen Glauben an Gott und die Menschen wurde seine Persönlichkeit vielen Gremien und nicht zuletzt dem Einzelnen in der Pfarrei Wil und weit darüber hinaus zuteil», schreibt die Kirchgemeinde Wil in der Todesanzeige von ihrem «hochgeschätzten und in allen Kreisen beliebten Stadtpfarrer». Die Stadt Wil hatte ihm in

Anerkennung seines Wirkens das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Stolz war man nicht nur in Wil, sondern auch in Quarten und im Sarganserland, als Martin Pfiffner 1965 vom Bischof als jüngster Kanonikus ins Domkapitel berufen wurde. Als Dekan wirkte er ebenfalls über seine grosse Pfarrei hinaus. Im Amtsjahr 1977/78 präsidierte er das Katholische Kollegium St. Gallen.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

■ **Im Herrn verschieden**

Auguste Fragnière, Neirivue

Geboren in Vuippens am 6. Oktober 1923, Priesterweihe 1950. Zunächst Wirksamkeit bei der Kongregation «vom Hl. Geist». Von 1975–1988 Begleiter und Koordinator der Katechese an den Sekundarschulen von Bulle. Seit 1988 bis zu seinem Tod Pfarrer von Neirivue. Gestorben am 17. November 1996.

Bistum Sitten

■ **Im Herrn verschieden**

René Bridy, alt Pfarrer, Savièse

Am 18. November 1996 starb in Sitten nach kurzer Krankheit alt Pfarrer René Bridy. René Bridy wurde am 20. Oktober 1921 in Savièse geboren. Er wurde am 5. April 1947 in Sitten zum Priester geweiht. Er war Vikar in Evolène (1948–1954); Pfarrer von St-Maurice-de-Laques (1954–1972); Pfarrer von Evolène (1972–1984); ab 1984 weilte er im Ruhestand in Savièse. Er ruhe im Frieden des Herrn!

Orden und Kongregationen

■ **Im Herrn verschieden**

P. Peter Suter, Weisser Vater, Luzern

Geboren am 15. Mai 1921 in Muotathal, zum Priester geweiht am 2. Februar 1948 in Thibar (Tunesien). 1948–1960 Lehrer am Missionsgymnasium der Weissen Väter, Widnau (SG). 1960–1987 Missionar in Ost-Zaire. 1987–1996 Prokurator in Luzern (Reckenbühlstrasse 14). Gestorben am 12. November 1996. Bestattet in Muotathal.

Neue Bücher

Advent: Gottesdienste

Wolfgang Tripp (Herausgeber), Siehe, kommen wird der Herr. Gottesdienste für alle Tage im Advent, Schwabenverlag, Ostfildern 1996, 200 Seiten.

Die Adventszeit hat zweifelsohne ihre pastoralen Chancen, indem sie die alte und doch immer wieder neue Botschaft vom Kommen des Herrn in liturgischen und paraliturgischen Feiern entfaltet. Für Seelsorger wird es oft ein Problem, das immer Gleiche neu zu sagen und nicht in Banalität und Sentimentalität abzuirren. Das vorliegende Buch stammt aus den Werkstätten von siebzehn Autorinnen und Autoren. Es bietet für alle Tage im Advent eine Kurzpredigt oder Meditation, Leitgedanken und Impulse, Gebete und Anleitungen für visuelle und akustische Gestaltung. Die Autoren befassen sich auch mit verschiedenen Advents-Varianten wie Rorategottesdiensten, die aus Deutschland kommenden Frühschichten, Adventsandachten, Jugendvespern.

Das Buch möchte Anstösse geben und Anregungen vermitteln. Die Beiträge wollen als Elemente gelten, die man beliebig austauschen und kombinieren kann. *Leo Ettlin*

Lesejahr B: Predigten

Eugen Biser, Gott für uns. Predigten zum Lesejahr B. Dokumentiert von Dieter Kilian, Patmos Verlag, Düsseldorf 1996, 167 Seiten.

Nach dem ersten Band für das Lesejahr A liegt nun für das folgende Kirchenjahr der zweite Band der Eugen-Biser-Predigten «Gott für uns» vor. Das Wort Predigten könnte hier falsche Hoffnungen wecken. Der heute emeritierte Professor des Romano-Guardini-Lehrstuhles in München hält während des akademischen Schuljahres den sonntäglichen Abendgottesdienst in der Universitätskirche St. Ludwig. Er hat da, wie seinerzeit Romano Guardini, ein auserlesenes Publikum älterer Semester. Die Predigten sind Bestandteil des Seniorenstudiums. Diese etwas langen Vorträge wären zwischen Predigt und Vorlesung einzureihen, wobei Eugen Biser aus dem Stegreif spricht und damit ein Zeugnis seines immensen Gedächtnisses über eine ausgedehnte wissenschaftliche Literatur gibt. Als Lektüre sind diese Predigten Genuss und Bereicherung zugleich. Ein Prediger, der noch seine Predigten selber erarbeitet, lässt daraus sicher einiges in seine eigene Predigt einfliessen, die er vor einem weniger illustren Publikum zu halten hat. *Leo Ettlin*

Lesejahr B: Fürbitten

Eduard Nagel, Das Gottesdienst-Fürbittbuch. Lesejahr B, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1996, 165 Seiten.

Hubert Götz (Herausgeber), Er ist für euch Helfer und Schild. Fürbitten. Lesejahr B, Schwabenverlag, Ostfildern 1996, 157 Seiten.

Wenn Liturgie «Schule des Betens» ist, trifft das besonders für die Gemeindefürbitten nach Predigt und Glaubensbekenntnis zu. Diese Formeln der Bitte tragen das Leben hautnah in die Liturgie. Die öffentlichen und persönlichen Sorgen bekommen Laut und Stimme. Als *Fürbitten* erziehen sie das Problembewusstsein des Christen. Dabei sollten Fürbitten nicht zu Strafpredigten und stechender Attacke gegen die Gesellschaft missbraucht werden. Die beiden Fürbittbücher von Eduard Nagel und Hubert Götz sind vorbildlich in ihrem diskreten Einbezug aktueller Gemeindeanliegen und persönlicher Sorgen. Beide setzen eine bereits mit dem Lesejahr A begonnene Reihe fort.

Eduard Nagels Gottesdienst-Fürbittbuch liefert auch für jeden Sonn- und Festtag eine passende Einleitung, die zugleich auf den Charakter des Anlasses und die Erwartungshaltung der Gottesdienstbesucher eingeht. Einleitungen und Fürbitten haben in der Zeitschrift «Gottesdienst» ihre Feuerprobe bereits bestanden.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Dr. Alberto Bondolfi, Ethik-Zentrum der Universität, Zollikerstrasse 117, 8008 Zürich

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Kollegium, 6060 Sarnen

Brigitte Muth-Oelschner, Rue de Lausanne 25, 1700 Freiburg

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor
Rolf Weibel, Dr. theol.
Maihofstrasse 74, 6006 Luzern
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren
Adrian Loretan, lic. theol., Dr. iur. can., Professor
Sälihalde 23, 6005 Luzern
Telefon 041-240 65 33
Urban Fink, lic. phil., Dr. theol. des.
Postfach 7231, 8023 Zürich
Telefon 01-262 55 07
Heinz Angehrn, Pfarrer
Kirchweg 3, 9030 Abtwil
Telefon 071-311 17 11

Verlag, Administration, Inserate
Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74
Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern
Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 21,
Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 115.– zuzüglich MWST,
Ausland Fr. 115.– zuzüglich MWST und
Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);
Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.–
zuzüglich MWST;
Einzelnummer: Fr. 3.– zuzüglich MWST und
Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

Das Buch von Hubert Götz bringt neben den Sonntagsfürbitten eine breite Streuung für besondere Anlässe und Anliegen. Dazu kommen auch Fürbitten für die Feier der Sakramente und einige für das Totengedenken.

Leo Ettlin

Heilige Eheleute

Ferdinand Holböck, Heilige Eheleute. Verheiratete Selige und Heilige aus allen Jahrhunderten, Christiana Verlag, Stein am Rhein 1994, 350 Seiten.

Als Beitrag zum Jahr der Familie 1994 brachte der bekannte Christiana Verlag einen liebevoll illustrierten und auferbauenden Band heraus, der an die 150 Ehepaare darstellt, die als Selige oder Heilige die von der Kirche approbierte Verehrung geniessen, genau gesagt: wenigstens ein Ehepartner darf den Nimbus des Heiligen tragen.

Der Salzburger Theologieprofessor und Domkapitular des Metropolitankapitels Ferdinand Holböck verdient für diese riesengrosse Fleissarbeit Bewunderung und Anerkennung. Monsignore Holböck stellt diese heiligen Laien in begeisternd, anregend geschriebenen Kurzbiographien vor. Es sind – wohl dem Zielpublikum angemessen – anmutig fliessende Erzählungen und nicht etwa mühsam verschlungene historische Abhandlungen. Der Verlag hat sich grosse Mühe gegeben, den Band reich zu illustrieren. Darunter hat es eine stattliche Anzahl historisierender Stiche und Zeichnungen aus dem letzten Jahrhundert. Diese Art der Illustration hat neben den heutigen Kunstrichtungen schon Seltenheitswert.

Die Sorge um die christliche Familie und auch ihre religiöse Förderung hat in der heutigen Zeit vieler schmerzlicher Ehekrisen (Ehen ohne Trauschein, die immer noch ansteigenden, jetzt schon hohen Scheidungsraten) hohe Priorität. Der Band von Prälat Ferdinand Holböck ist aus dieser Intention entstanden.

Leo Ettlin

Die **Weihnachtskrippe** als Tradition.
Grosse Auswahl an Krippenfiguren in Holz geschnitzt, gebeizt oder antik gefasst.
Grössen bis 80 cm. Preisgünstige Modelle auch in Kunststoff erhältlich.

Reiches Angebot an **Kultgegenständen.**

RICKENBACH
ARS PRO DEO
EINSIEDELN
Klosterplatz
Tel. 055-412 27 31
Tel. 055-412 43 96
Filiale Hirzen
Tel. intern 15
LUZERN
bei der Hofkirche
Tel. 041-410 33 18

Römisch-katholische Kirchgemeinde Münsingen

Für unsere Pfarrei St. Johannes in Münsingen suchen wir im Rahmen unseres neuen Pastoralkonzepts per 1. Mai 1997 oder nach Vereinbarung

eine Katechetin/ Jugendarbeiterin oder einen Katecheten/ Jugendarbeiter

für ein Teilzeitpensum von 50%. Bei Interesse und Eignung ist zusätzlich die Übernahme des Pfarreisekretariats (50%) denkbar, jedoch nicht Bedingung.

Aufgabenbereich:
- selbständige Leitung des Ressorts Katechese
- Betreuung des Wahlfachangebots auf der Oberstufe sowie des Firmkurses (Stufe 9. Schuljahr); Erteilung von Religionsunterricht bei Bedarf
- verantwortlich für die Jugendarbeit
- Mitwirkung in der Jugend- und Erwachsenenbildung
- auf Wunsch Mithilfe in der allgemeinen Pfarreiseelsorge

Anforderungen:
- Ausbildung in der Katechese und/oder in der Jugendarbeit oder gleichwertige Ausbildung (z. B. Lehrer/-in)
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Freude an selbständiger Arbeit
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kirchliches Engagement
- Offenheit für Ökumene
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Wir bieten Ihnen eine selbständige, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer angenehmen Arbeitsumgebung sowie eine angemessene Entlöhnung mit guten Sozialleistungen im Rahmen der kantonalen Richtlinien.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Res Meier, Pfarrer, Löwenmattweg 10, 3110 Münsingen, Telefon 031-721 03 73.

Senden Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an: Kath. Kirchgemeinde, Pfarreisekretariat, Löwenmattweg 10, 3110 Münsingen

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung eine regionale/einen regionalen

Jugendseelsorgerin/ Jugendseelsorger

für das Dekanat Liestal
(100% oder zweimal 50%)

Voraussetzungen:
- abgeschlossene Ausbildung in Theologie, Pädagogik oder Sozialarbeit
- selbständiges und kreatives Arbeiten
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent
- eigener PW
- PC-Kenntnisse von Vorteil

Aufgaben:
- Unterstützung der Pfarreiseelsorgerinnen des Dekanats in Jugendfragen
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit und deren Begleitung
- Beziehungsarbeit mit Jugendlichen

Wir bieten:
- Anstellung und Besoldung nach den Richtlinien der röm.-kath. Landeskirche Basel-Landschaft
- Zusammenarbeit mit den Dekanatsmitgliedern
- vielseitige, abwechslungsreiche Arbeit
- Spielraum für Eigeninitiative

Bewerbungen bis 10. Januar 1997 an:
Herr K. Engel, Präsident der Jugendseelsorge-Kommission, Neumattstrasse 60, 4455 Zunzgen

Weitere Auskünfte:
- bisheriger Stelleninhaber, Hanspeter Emmenegger-Näf, Basel, Telefon 061-681 06 27
- Kommissionsvertreterin, Gabriele Tietze Roos, Füllinsdorf, Telefon 061-901 88 69

blauring.
jungwacht

Im Zusammenhang mit dem Start des Projektes Jugendstufe suchen die schweizerischen Kinder- und Jugendverbände BR/JW per 1. April 1997 oder nach Vereinbarung

Zwei Projektleiter/-innen

(Total 150%)

In Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Arbeitsgruppe sind folgende Arbeitsbereiche abzudecken:

- Erarbeitung eines Detailkonzepts für die Jugendstufe
- Unterstützung der Verantwortlichen in Kantonen, Regionen und Pfarreien beim Aufbau der Jugendstufe
- Konzeptionierung und Durchführung von Ausbildungsangeboten für die Jugendstufe
- Ausarbeitung von thematisch/jugendpastoralen Impulsen und Hilfsmitteln
- Projektleitung des Ranfttreffens
- Zusammenarbeit mit den Bundesleitungen BR/JW und den kirchlichen Partnern

Um den Aufgabenbereich optimal abdecken zu können, suchen wir:

- eine Person mit animatorisch/pädagogischer Aus- oder Weiterbildung sowie Berufserfahrung in Projekt- oder Jugendarbeit
- eine Person mit theologisch/jugendpastoraler Aus- oder Weiterbildung sowie entsprechender Berufserfahrung

Von beiden Personen erwarten wir:

- Sensibilität für die aktuellen Bedürfnisse der Jugendlichen
- administrative und organisatorische Fähigkeiten
- strukturiertes und kreatives Denken
- Team-, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Verbandskenntnisse von BR/JW
- Mindestanstellung 60%, Mindestalter 27 Jahre
- Bereitschaft zu unregelmässiger Arbeitszeit; Arbeitsort ist Luzern

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Gaby Kiefer, Bundesleitungen Blauring/Jungwacht, St.-Karli-Quai 12, 6000 Luzern 5, Tel. 041-419 47 47.

Schriftliche Bewerbungen bis 6. Januar 1997 an: Marianne Hofstetter, Obermattliweg 11, 6015 Reussbühl

Römisch-katholische Kirchgemeinde Chur

Nachdem der bisherige Stelleninhaber als Religionslehrer an die Kantonsschule Chur berufen wurde, suchen wir für die Pfarrei Erlöser per sofort oder nach Vereinbarung eine/einen

Pastoralassistentin/ Pastoralassistenten

Wir wünschen uns eine/n teamfähige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter für
- die allgemeine Seelsorgearbeiten in verschiedenen Bereichen
- den Religions- und Firmunterricht
- das Mitgestalten von Gottesdiensten
- die Jugendarbeit und Erwachsenenbildung

Wir erwarten
- abgeschlossene theologische Ausbildung/eventuell KIL
- Team- und Integrationsfähigkeit
- Aufgeschlossenheit, Kontaktfreudigkeit und Initiative

Wir bieten
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit Raum für eigene Ideen
- vielseitige Mitarbeit in verschiedenen kirchlichen Vereinen und Gruppen
- Zusammenarbeit mit einem engagierten Seelsorgeteam und mit dem Pfarreirat
- Anstellung und Besoldung gemäss Personalverordnung der Katholischen Kirchgemeinde Chur

Auskunft erteilt Ihnen gerne Pfarrer Josef Maron, Telefon 081-284 21 56 oder Kirchgemeindepräsident Josef Senn, Telefon 081-353 24 90. Ihre schriftliche Bewerbung erwarten wir gerne an das Kirchgemeindesekretariat, Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur

Kath. Pfarrei St. Anton, Basel

In unserer grossen Stadtpfarrei gibt es schon eine lebendige Vereinsjugend. Auch sind wir im Projekt «Firmung ab 17» mit jungen Menschen unterwegs. Verstärkung brauchen wir in der offenen Jugendarbeit. Dafür suchen wir eine/einen

Jugendarbeiterin/ Jugendarbeiter (70%)

Sind Sie bereit,
- nachschulische offene Angebote für Jugendliche aufzubauen (Projekte, Treffpunkte, Gruppen, Einzelberatung)?
- sich mit Impulsen für Jugendvereine einzubringen und sich so für eine lebendige Pfarrei zu engagieren?

Haben Sie eine Ausbildung im Bereich Sozialpädagogik/Jugendanimation und Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen?
Dann freut sich das Seelsorgeteam auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Stellenantritt nach Vereinbarung. Besoldung gemäss den Richtlinien der röm.-kath. Kirche Basel-Stadt.
Auskunft erteilt gerne: Pfarrer Christoph Sterkman (Telefon 061-381 91 00).
Bewerbung (bis 15. Januar 1997 an den Präsidenten des Pfarreirates: H. R. Kaufmann, Mittlere Strasse 102, 4056 Basel

Weihnachten in Rom

Concerto di Natale

SONY CLASSICAL

neu

Weihnachten in Rom
John Denver, Gloria Gaynor, Eternal, Angelo Branduardi, Miriam Makeba, Los Reyes u.v.a. weltberühmte Sänger, zusammen mit dem Orchester Santa Cecilia.
485438

Weihnachten in Rom: Weltstars aus Klassik, Pop und Rock singen ihr schönstes Lied zugunsten bedürftiger Menschen.

Concerto di Natale
481008

Das ideale Weihnachtsgeschenk für Ihre Mitarbeiter und Freunde

Ab sofort im Fachhandel erhältlich!

Katholische Kirchgemeinde Aesch Birmensdorf Uitikon

Aesch – Birmensdorf – Uitikon
drei Gemeinden – zwei Kirchen – ein Pfarrer

Den **Pfarrer** aber suchen wir wieder.

Der bisherige wurde uns – viel zu früh – durch einen tragischen Unfalltod entrissen.

Ein engagiertes Pastoralassistenten-Ehepaar, das Pfarreisekretariat und zwei moderne Kirchenzentren ergeben zusammen ein fast ideales Umfeld für Ihr neues Wirken.

Wichtig erscheint uns Verständnis für die spezielle Situation einer Vorstadtpfarrei und Ihr Glaube an den in uns wirkenden auferstandenen Gottessohn.
Offenheit und Toleranz schätzen wir ebenfalls.

Weitere Angaben gibt Ihnen gerne unser Kirchenpflegepräsident, Herr W. Funk, Hurdacherweg 9, 8904 Aesch, Telefon 01-737 02 95

Gemeinsam sind wir stark im Angebot:

PHILIPP-NERI-AKADEMIE INTERNATIONAL

Unter dem Dach der PHILIPP-NERI-AKADEMIE ermöglichen wir Ihnen berufsbegleitende Weiterbildung zuhause, wenn Sie Freude am Lernen haben und/oder anderen bei ihren Problemen helfen wollen. Fordern Sie kostenlos und unverbindlich unsere Informationen zu folgenden Kursen an:

Hilfen zu qualifizierter Elternschaft
vom Institut für Schüler- und Elternberatung ISE (seit 1970)

Ganzheitliche Psychologie
vom Zentrum für ganzheitliche Psychologie ZGP (seit 1982)

Hilfen im »Notstandsgebiet Sexualität«
vom Institut für Sexual- und Partnerschaftsberatung SEPA (seit 1985)

Persönlichkeits- und Partnerschaftsberater
vom Institut ZGP (s.o.)

Philipp-Neri-Akademie-International: Neckarstraße 20, D-51149 Köln, Postfach 900740, D-51117 Köln, Tel.: 02203/913230, Fax: 02203/12951

Unsere Schulen sind nicht gratis.

Klosterschule Disentis

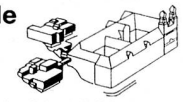

7180 Disentis, 081 - 947 63 04
- Gymnasium Typus A, B und E
- Internat und Externat für Knaben und Mädchen

GYMNASIUM IMMENSEE
6405 Immensee
041 - 854 11 00
Maturatypen A, B und E
Internat und Tagesschule für Knaben und Mädchen.
Neue Räumlichkeiten für das Internat seit Sommer 1996.

Konferenz Katholischer Schulen und Erziehungsinstitutionen der Schweiz KKSE

Freie Katholische Schulen Zürich
01 - 362 37 60
Sekundarschule
Realschule
Oberschule
10. Schuljahr (Real und Sek)
Gymnasium **neu bis zur Matur**
Sekretariat: Sumatrastr. 31, 8006 Zürich

Denn was nichts kostet, ist nichts wert.

Arbeitsstelle für Bildungsfragen der Schweizer Katholiken, Hirschengraben 13, Postfach 2069, 6002 Luzern, Telefon 041 210 50 55

Coupon SK
Senden Sie mir Unterlagen Ihrer Schule. Danke!
Vorname/Name: _____
Str.: _____
PLZ/Ort: _____
An die gewünschte **Schule direkt** adressieren.

Gymnasium / DMS St. Klemens
CH-6030 Ebikon LU
041 - 420 16 16
Matura Typ B, Diplommittelschule (von der EDK anerkannt), Internat, Tagesschule, Externat für Jugendliche ab 15.

mosse

Junger Mann aus Bonn

34jährig, ledig, Abitur, Ausbildung zum Steuerfachgehilfen (zurzeit in Steuerbüro tätig/ungekündigt), in diesem Beruf sehr unglücklich, sucht neue Aufgabe. Bin seriös und zuverlässig, konservativ, mit guten Umgangsformen, praktizierender Katholik; gute Schreibmaschinen- und Computerkenntnisse vorhanden. Auch Bereitschaft vorhanden, etwas völlig Neues anzufangen.

Offerten unter Chiffre 1757, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern

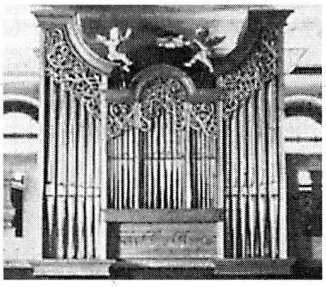

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 283 24 32

radio vatikan deutsch
täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr
20.20 bis 20.40 Uhr
MW: 1530 kHz
KW: 6245/7250/9645 kHz

Schweizer
Opferlichte EREMITA
direkt vom Hersteller
- in umweltfreundlichen Bechern – kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT-KERZEN AG
Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81
Fax 055/412 88 14
LIENERT KERZEN

Die **Katholische Kirchgemeinde Chur** sucht für die **Alterssiedlung Bodmer**, Bodmerstrasse 32, 7000 Chur

nach dem Hinschied ihres bisherigen Seelsorgers einen Priester als

Seelsorger

für die Betreuung der Betagten in der Alterssiedlung. Die Leitung des Hauses ist bestrebt, diesen wichtigen Dienst ihren Hausbewohnern weiterhin anbieten zu können.

Die genannte Stelle umfasst eine Beanspruchung von zirka 30%.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Wolfgang Hentschel, Leiter des Hauses, gerne zur Verfügung (Telefon 081 - 255 31 31).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an Herrn Josef Senn, Kirchgemeindepräsident, Sekretariat Tittwiesenstrasse 8, 7000 Chur, oder an Herrn Dompfarrer Giusep Quinter, Hof 14, 7000 Chur

AZA 6002 LUZERN
0007531 84
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung
6060 Sarnen
48/28. 11. 96